

Stenographisches Protokoll,

14. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich

Donnerstag, den 30. Mai 1963.

Inhalt :

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 327).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 327).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 327).
4. Anfragenbeantwortung durch Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl. Ing. Figl (Seite 328).
5. Verhandlung :
Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages (Seite 329).
Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß des Landes (Seite 329).
Ersatzwahl eines Schriftführers (Seite 329).

Antrag des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (nö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz). Berichterstatter : Abg. Hechenblaickner (Seite 329); Redner: Frau Abg. Schulz (Seite 333); Abstimmung (Seite 334).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend bäuerliche Fachschulen; Sonderbericht. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 334); Redner: Abg. Mondl (Seite 337); Abg. Dipl. Ing. Robl (Seite 341); Abg. Czidlik (Seite 346); Abg. Weiss (Seite 349); Abstimmung (Seite 351).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhr 33 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landeshauptmannstellv. Hirsch, Landeshauptmannstellv. Dr. Tschadek, Landesrat Wenger, die Abgeordneten Fuchs, Gerhartl, Gutscher, Dr. Litschauer und Rohata.

Herr Abg. Stangler hat mit Schreiben vom 21. Mai 1963 um einen vierwöchigen Krankenurlaub angesucht. Ich habe ihm laut § 19 der Geschäftsordnung diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Wie bereits angekündigt stelle ich die im Finanzausschuß, Zahl 478, am 29. Mai 1963 verabschiedete Vorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Keine Einwendung.) Der Antrag liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten die schriftliche Beantwortung der Anfrage der Abg. Gerhartl, Dr. Litschauer, Czidlik, Wehrl, Jirovetz und Genossen, betreffend die Stilllegung der Lokalbahn Payerbach—Hirschwang, durch den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Hirsch, auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (Ziest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Parzelle 438, EZ. 939, und Parzelle 339/4, EZ. 939, KG. Korneuburg, Verkauf an die nö. Landes-Landwirtschaftskammer.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1963, Bewilligung einer Kredit-Überschreitung beim ao. VA. 671-61.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Nö. Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird — 4. Novelle.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Übernahme der Landeshaftung für Darlehen von S 2,400.000.— für die Errichtung einer Betriebsstätte der Firma A. Felber & Co. in Breitenfurt.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Übernahme der Landeshaftung für ein Darlehen von S 1,500.000.— für die Errichtung einer Betriebsstätte der Firma Hainburger Seidenweberei Heinz Skutetzky in Gastern.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Harmannsdorf, politischer Bezirk Korneuburg, zum Markte.

Antrag der Abg. Schöberl, Laferl, Dipl.-Ing. Robl, Dienbauer, Schlegl, Weiss, Reiter, Schebesta, Popp und Genossen, betreffend die Förderung der freiwilligen Vereinigung von Ortsgemeinden.

Antrag der Abg. Schöberl, Dienbauer, Dipl.-Ing. Robl, Laferl, Müllner, Schlegl, Dipl.-Ing. Hirmann und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des nö. Gemeindewasserleitungsgesetzes.

Antrag der Abg. Müllner, Dipl.-Ing. Robl, Schebesta, Reiter, Resch, Stangler, Bachinger und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.

Antrag der Abg. Schwarzott, Scherrer, Schneider, Müllner, Popp, Reiter, Hubinger, Maurer, Cipin und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Behebung des wirtschaftlichen Rückstandes im Bundesland Niederösterreich.

PRÄSIDENT TESAR (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Vor Eingehen in die Tagesordnung erteile ich dem Herrn Landeshauptmann, Dipl.-Ing. Figl, zur Beantwortung einer Anfrage das Wort.

LANDESHAUPTMANN DR. h. c. DIPL.-ING. FIGL: Hoher Landtag! Die Abgeordneten Rösch, Dr. Litschauer, Scherz, Körner, Anderl und Genossen haben an mich bezüglich der unterbliebenen Dotierung der Mittel des Bundes zur Förderung der entwicklungsbedürftigen Gebiete im Bundesfinanzgesetz 1963 mit Landtagszahl 479 vom 25. April 1963 eine Anfrage gerichtet mit dem Betreff: „Was hat der Herr Landeshauptmann dagegen unternommen, daß diese Beträge nicht mehr im Budget sind?“

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich beantworte ich diese Anfrage wie folgt: In der Frage der Nichtberücksichtigung der Förderungsmittel gemäß Artikel 3, Finanzausgleichsgesetz 1959, im Bundesbudget für das Jahr 1963 wurde seitens des Bundes mit der niederösterreichischen Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder weder Fühlung genommen noch Verhandlungen gepflogen. Sogleich nach Bekanntwerden dieser Maßnahme habe ich den Debatteredner des Nationalrates während der Verhandlungen des Bundesfinanzgesetzes und auch den Sprecher im Budgetausschuß im Bundesrat gebeten, entsprechende Proteste gegen die Reduzierung der Förderungsmittel zu erheben. Eine Änderung war im Hinblick auf das bereits im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates einstimmig beschlossene Budget 1963 nicht mehr durchsetzbar. Auch eine Intervention beim Herrn Bundesminister für Finanzen durch Vertreter der Länder blieb erfolglos.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Anfrage der Abg. Rösch, Dr. Litschauer, Scherz, Körner, Anderl und Genossen, ob diese Förderungsmittel mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder im Bundesbudget 1963

nicht mehr berücksichtigt wurden, an der rechtlichen Grundlage einer solchen Möglichkeit vorbeigeht. Es darf nicht übersehen werden, daß der Nationalrat in seinen Beschlüssen hinsichtlich des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vollkommen autonom ist. Nur beim Finanzausgleichsgesetz besteht seit jeher die Übung, daß dieser mit den Ländern und Gemeinden besprochen wird; doch auch in diesem Falle faßt der Nationalrat seine Beschlüsse vollkommen autonom. Am 10. April hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates getagt. Ich erfuhr davon, daß diese 45 Millionen im Budget gestrichen sind. Ich habe nicht nur meine Freunde davon informiert, ich habe auch den Herrn Bundesminister für Finanzen persönlich zum Telefon gebeten und gegen die Streichung protestiert. Im Protokoll des Parlaments, Nr. 88 der Beilagen zum Stenographischen Protokoll des Nationalrates der IX. Gesetzgebungsperiode, Kapitel Spezialbericht zu Gruppe 11, heißt es dann auch: „Nach den Ausführungen des Berichterstatters, Abg. Machunze, ergriffen die Abg. Tödling, Rosa Weber, Dr. Kandutsch, Suchanek, Soronics und Dr. Grundemann-Falkenberg das Wort.“ Der Bundesminister für Finanzen nahm zu den in der Debatte aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung. Bei der Abstimmung am 10. April 1963 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze dieser Gruppe mit einer Abänderung angenommen; auf Antrag der Abg. Dr. Haider, Uhlir und Dr. van Tongel wurde nämlich beschlossen, den im Ausgabenkapitel 7, Titel 1, § 1, Post 63, eingesparten Betrag von 3 Millionen Schilling in dieser Höhe als sachliche Ausgabenpost im Kapitel 5, Titel 2, § 1, Förderung gemäß Artikel 3, Finanzausgleichsgesetz 1959, einzusetzen. Das sind die Tatsachen.

Eine Anfrage, was hat der Herr Landeshauptmann unternommen, was hat er nicht unternommen, — quasi der Landeshauptmann hat seine Pflicht als Niederösterreicher vernachlässigt oder zumindest zu leicht genommen — finde ich ziemlich sonderbar. Die Herren Abgeordneten müssen doch wissen, daß Finanzgesetze im Parlament autonom beschlossen werden, und daß dieses Bundesgesetz 1963 vom Nationalrat sogar einstimmig beschlossen wurde. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT TESAR: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Die Fraktion der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtag von Niederösterreich hat mit Schreiben vom 13. Mai 1963 Wahlvor-

schl
ausl
W
die
Her
und
Sch
Skr
Zwe
Sitz
bro
aufg
Ic
gebe
gege
gen
auss
reich
Ir
Ar
Abg
Ar
Abg
Ar
Abg
Ir
Ai
Fero
W
konf
Arti
für
sung
nehr
Di
Land
Schr
wah
Jose
Schl
brac
W
Stirn
ren
abzu
fuhr
niun
die S
um
14 U
Ich
gebe
war
bene
Fina
Fran

schläge zwecks Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages unterbreitet.

Wir nehmen die Ersatzwahl vor. Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (*Geschieht.*) Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Die Sitzung wird um 15 Uhr 45 Minuten unterbrochen und um 15 Uhr 47 Minuten wieder aufgenommen.*)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 48 Stimmzettel. Mit allen abgegebenen 48 gültigen Stimmen wurden folgende Abgeordnete der ÖVP in die Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich gewählt:

In den Schiulausschuß:

An Stelle des Abg. Michael Bachinger — Abg. Karl Hubinger als Mitglied.

An Stelle der Frau Abg. Sophie Schulz — Abg. Ferdinand Reiter als Mitglied.

An Stelle des Abg. Josef Wüger — Frau Abg. Sophie Schulz als Ersatzmann.

In den Verfassungsausschuß:

An Stelle des Abg. Franz Schlegl — Abg. Ferdinand Reiter als Mitglied.

Wir haben eine Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß des Landes im Sinne des Artikels 46 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137/1930, vorzunehmen.

Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der ÖVP hat mit Schreiben vom 13. Mai 1963 für diese Ersatzwahl an Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Wüger Landtagsabgeordneten Franz Schlegl als Ersatzmann in Vorschlag gebracht.

Wir gelangen zur Ersatzwahl. Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (*Geschieht.*) Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Die Sitzung wird um 15 Uhr 49 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 51 Minuten wieder aufgenommen.*)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 47 Stimmzettel, 1 Stimmzettel war leer, daher ungültig. Mit allen abgegebenen 46 gültigen Stimmen wurde in den Finanzkontrollausschuß des Landes Abg. Franz Schlegl als Ersatzmann gewählt.

Wir haben die Ersatzwahl eines Schriftführers im Landtage von Niederösterreich vorzunehmen. Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der ÖVP hat mit Schreiben vom 13. Mai 1963 für diese Ersatzwahl an Stelle des Landesrates Josef Hilgarth Landtagsabgeordneten Ferdinand Reiter in Vorschlag gebracht.

Wir gelangen zur Ersatzwahl. Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (*Geschieht.*) Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke auf kurze Zeit. (*Die Sitzung wird um 14 Uhr 53 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 55 Minuten wieder aufgenommen.*)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 48 Stimmzettel, 2 Stimmzettel waren leer, daher ungültig. Mit allen abgegebenen 46 gültigen Stimmen wurde als Schriftführer des Landtages von Niederösterreich Landtagsabgeordneter Ferdinand Reiter gewählt.

Wir fahren in der Tagesordnung weiter. Ich ersuche Herrn Abg. Hechenblaickner, die Verhandlung zur Zahl 450 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HECHENBLAICKNER: Hoher Landtag! Namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Verfassungsausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (nö. Heilvorkommen- und Kurortengesetz), zu berichten.

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272, enthält drei Teile. Der erste Teil umfaßt eine Regelung aller jener die Heilvorkommen und Kurorte betreffenden Angelegenheiten, die zufolge ihrer Bedeutung über den Rahmen einer örtlichen landesgesetzlichen Regelung hinausgehen und im Interesse der Volksgesundheit unbedingt eine für alle Bundesländer gleichartige grundsätzliche Regelung erheischen. Im zweiten Teil werden die sanitäre Aufsicht des Bundes und einige andere Fragen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt. Der dritte Teil enthält die Schlußbestimmungen.

Im allgemeinen sei noch folgendes vermerkt:

Das derzeit geltende Heilquellen- und Kurortengesetz vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88, entsprach schon zur Zeit seiner Ausarbeitung nicht ganz dem damaligen Stand eines Heilbäderwesens. Seine Unzulänglichkeit machte sich wegen der gerade in den letzten Jahren

erzielten besonderen Fortschritte auf dem Gebiet der Bäderheilkunde erst recht fühlbar, zumal die wissenschaftliche Forschungstätigkeit in Österreich seit dem Jahre 1937 einen starken Auftrieb aufzuweisen vermochte. So wurde im Jahre 1937 das Forschungsinstitut in Bad Gastein errichtet, das seit einigen Jahren der österreichischen Akademie der Wissenschaften angeschlossen ist. Ferner wurden in Bad Hall (Oberösterreich) und in Baden bei Wien bäderwissenschaftliche Forschungsinstitute errichtet. Alle diese Institute stehen unter der Leitung von Universitätsprofessoren. Zahlreiche Studienreisen ausländischer Ärzte, welche diese Institute besuchen, bezeugen, daß auch auf dem Gebiete der Balneologie die österreichische Wissenschaft dem Auslande manches zu zeigen hat. Dem entspricht aber die in Österreich geltende Rechtslage auf diesem Gebiet bei weitem nicht mehr. Diese Mängel des Gesetzes führten zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten, so daß sich die Gesundheitsbehörde wiederholt gezwungen sah, im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Heilbäder und Kurorte sowie auch im Interesse des gesundheitlichen und finanziellen Schutzes der Patienten vor allem der österreichischen Sozialversicherung, die einen Großteil der österreichischen Bevölkerung gesundheitlich betreut, einzuschreiten. Diesen durch die Mängel des Gesetzes hervorgerufenen unerfreulichen Zuständen kann nur durch eine vollkommene Neufassung des Gesetzes abgeholfen werden. Eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie, die neben den Heilquellen auch die übrigen heute in Verwendung stehenden Heilvorkommen erfassen soll, setzt aber eine Änderung der Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 12, bzw. 12 Abs. 1 Ziff. 2 des B-VG. voraus, weil dort nur von Heilquellen gesprochen wird. Eine der heutigen Entwicklung der Balneologie entsprechende gesetzliche Regelung erfordert aber einen Oberbegriff, nämlich den der natürlichen Heilvorkommen, innerhalb derer dann Heilquellen, Heilpeloide (Heilmoor-, -schlamm und -schlick) und sonstige Heilfaktoren zu unterscheiden wären. Die Belange der Heilquellen sind aber den Belangen der übrigen natürlichen Heilvorkommen derart gleichartig, daß es angezeigt erscheint, im Wege einer Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes im Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 12 und Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 2 den Verfassungsbegriff „Heilquellen“ durch den Verfassungsbegriff „natürliche Heilvorkommen“ zu ersetzen und damit auch hinsichtlich der natürlichen Heilvorkommen

die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu überantworten.

Der erste Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, ist daher als grundsatzgesetzliche Bestimmung aufzufassen und wendet sich in seinem Gesetzesbefehl ausschließlich an die Landtage der einzelnen Bundesländer, welche nunmehr die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Gestatten Sie mir, noch einige Erläuterungen zur Gesetzesvorlage:

Zu §§ 2 bis 5:

§ 2 des Entwurfes wiederholt den Grundsatz, daß Heilvorkommen mit Ausnahme der Heilfaktoren einer Anerkennung durch die Behörde bedürfen. Die Absätze 2 bis 5 enthalten Bestimmungen über das Verfahren. Nach den meritorischen Bestimmungen der §§ 3 bis 5 über die Anerkennung als Heilpeloide und als sonstiges natürliches Vorkommen genügt es nicht mehr, wie nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetz, daß einem Heilvorkommen eine heilkräftige Wirkung zugeschrieben wird. Das Vorkommen muß eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung nach den bisherigen Erfahrungen tatsächlich ausüben oder eine solche Heilwirkung zumindest erwarten lassen.

Eine solche Regelung erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen zum Schutz der heilungssuchenden Bevölkerung als notwendig.

Zu § 6:

Die Anerkennung eines Vorkommens als Heilvorkommen allein berechtigt noch nicht zu dessen Ausnützung. § 6 sieht nämlich neben der Anerkennung eines Heilvorkommens den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes folgend die Erlangung einer an bestimmte insbesondere hygienische Voraussetzungen gebundene Benützungsbewilligung vor.

Gemäß § 3 Abs. 1, 2. Satz, des Grundsatzgesetzes erfolgt die Bewilligung grundsätzlich auf Antrag, den nur der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Vorkommens zu stellen berechtigt ist.

zu § 7:

Hier wird die Bezeichnung der Heilvorkommeii geregelt. Damit soll eine irreführende Bezeichnung von Heilvorkommen, die nicht selten zu einer unangebrachten Reklame mißbraucht wird, hintangehalten werden.

Zu §§ 8

Diese ten die zur Anei Verfahr Gemein gebiet streckt. widersp an einei Heilmitt Mängel dieser sein, als und Ku schrifte sten Ku ser Hin: ihnen in gaben n Opfern, Notwens wesens Kurmitt überall lichen v steht ab eines M lichem, men be Antrag c Stelle ei des Lan dem Ant Aufsicht B-VG.). die Ent hat der Erkennt schaft z einwand dingung, Anerken Niederös Nachrich zumache zu § 11: Hier anlagen, eine bel festgeleg eine sol wird fer wenn ei stimmui enthält hängung

1963.

Vollzie-
n.
es über
Kurorte,
undsatz-
en und
ehl aus-
inzeln
entspre-
ssen ha-

äuterun-

1 Grund-
hme der
arch die
is 5 ent-
rfahren.
igen der
als Heil-
Vorkom-
ach dem
etz, daß
tuge Wir-
.kommen
nte Heil-
ihrungen
che Heil-

1.
ich nach
chutz der
notwen-

mens als
och nicht
nämlich
ilvorkom-
ndsatzge-
r an be-
Voraus-
willigung

rundsatz-
dsätzlich
mer oder
mens zu

Heilvor-
e irrefüh-
nmen, die
chten Re-
alten wer-

Zu §§ 8 und 9:

Diese Paragraphen des Entwurfes enthalten die Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung eines Ortes als Kurort. Das Verfahren ist über Antrag der betreffenden Gemeinden einzuleiten, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstreckt. Es würde dem Sinn des Kurortes widersprechen, den Zweck des Aufenthaltes an einem solchen Ort trotz hervorragender Heilmittel durch sanitäre Ubelstände oder Mängel vereitelt zu sehen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen wird umso leichter sein, als bereits das bisherige Heilquellen- und Kurortegesetz eine Reihe solcher Vorschriften kennt und darüber hinaus die meisten Kurorte sich der Verantwortung in dieser Hinsicht bewußt sind und trachten, den ihnen in dieser Richtung erwachsenden Aufgaben mit allen Mitteln, oft mit schweren Opfern, nachzukommen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, dieser Seite des Kurortewesens die gleiche Aufmerksamkeit wie den Kurmitteln zu widmen, hat sich heute wohl überall durchgesetzt. Trotz der unerläßlichen weitgehenden Individualisierung besteht aber doch das Bedürfnis der Festlegung eines Mindestmaßes an unbedingt Erforderlichem, für das bisher keine präzisen Normen bestanden. Das Verfahren wird über Antrag durch eine Verhandlung an Ort und Stelle eingeleitet. Hernach ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt (Art. 10 Ziff. 12 B-VG.). Dann ist von der Landesregierung die Entscheidung zu fallen. Ist sie positiv, hat der Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen zu enthalten. Die Anerkennung ist im Landesgesetzblatt für Niederösterreich und in den „Amtlichen Nachrichten der nö. Landesregierung“ kundzumachen.

zu § 11:

Hier wird die Inbetriebnahme von Kuranlagen, -einrichtungen und -anstalten an eine behördliche Bewilligung gebunden und festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Bewilligung zu erteilen ist. Es wird ferner geregelt, was zu geschehen hat, wenn eine Kuranstalt entgegen diesen Bestimmungen betrieben wird. Als Sanktion enthält der Entwurf die Anordnung der Verhängung der Sperre über die Kuranstalt.

zu § 12:

§ 12 enthält Bestimmungen über die Verpachtung oder den Übergang einer Kuranstalt auf einen anderen Rechtsträger. In gleicher Weise wird geregelt, was zu geschehen hat, wenn die Kuranstalt nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Witwe oder der Deszendenten fortbetrieben werden soll.

Im § 13 heißt es unter anderem:

Es erscheint zweckmäßig, in Anlehnung an die für Krankenanstalten zu setzenden Vorschriften auch diesbezüglich für die Kuranstalten eine Regelung vorzusehen,

Zu § 14:

Diese Bestimmung des Entwurfes verpflichtet das Personal von Kuranstalten zur Verschwiegenheit, sofern es nicht bereits durch besondere gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist (z. B. Ärzte).

Zu § 15:

Hier enthält der Gesetzentwurf gemäß den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes eine wichtige Neuerung. Die Kurmittel bedürfen einer genauen Beobachtung und Pflege je nach ihrer Art.

Es mußte wiederholt die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Anwendungsformen und der Indikationskreis von Vorkommen, insbesondere von Heilquellen, auf jahrzehntealte Analysen aufgebaut sind, während sich das Heilwasser innerhalb dieser Zeiträume durch Verlust von wichtigen Bestandteilen wesentlich geändert hat. Aus allen diesen Vorkommnissen können sich in balneologischer Hinsicht unrichtige Beurteilungen des therapeutischen Wertes von Heilvorkommen ergeben. Derartigen Mißständen sollen die Bestimmungen des § 15 entgegenwirken.

Zu § 16:

Eine behördliche Überprüfung der Indikationen der Heilvorkommen, wie sie § 16 des Entwurfes vorsieht, erscheint deswegen unbedingt geboten, weil, wie die Erfahrung gezeigt hat, seitens verschiedener Besitzer von Heilvorkommen irreführende oder medizinisch nicht gerechtfertigte Indikationen angeführt werden, die nicht selten zu einer vollkommen unangebrachten Reklame mißbraucht werden und dadurch zu einer unrichtigen Anwendung des Heilvorkommens führen.

Zu § 17:

Derartige Bestimmungen erscheinen dringend notwendig. Die Produkte von Heilvorkommen, insbesondere Moorprodukte, wer-

den unter Anpreisung von Heilwirkungen, die medizinisch nicht nachgewiesen erscheinen, ja selbst ohne irgendeine Berechtigung vertrieben.

zu § 18:

Das Grundsatzgesetz ordnet an, daß der Landesgesetzgeber Vorschriften zu erlassen hat, in welcher Weise der Kurort örtlich zu begrenzen ist. Das Grundsatzgesetz verwendet für dieses Gebiet synonym die Ausdrücke „Kurort“ und „Kurbezirk“. Von dieser doppelgeleisigen Terminologie hat das Ausführungsgesetz Abstand genommen und nur den Ausdruck „Kurort“ als Gebiet, in dem das Heilvorkommen zur Anwendung gelangt, gewählt.

Zu § 19:

Das Grundsatzgesetz bestimmt, daß die Landesgesetzgeber Bestimmungen über die Einrichtungen der Kurorte, insbesondere die Einrichtung von Kurkommissionen und die Beschlußfassung über die Kurordnung erlassen sollen. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nun eine Zweigeleisigkeit zu vermeiden, wonach in Kurorten, die ja zugleich Fremdenverkehrsorte sind, Kurkommissionen und Fremdenverkehrsausschüsse, die im wesentlichen gleichen Aufgaben getrennt und vielleicht in Konkurrenz zueinander besorgen. § 19 bestimmt nun den Rahmen des Wirkungsbereiches der Kurkommission.

zu § 20:

Es wurde davon abgesehen, eine bestimmte Anzahl von Gemeindevertretern und Vertretern der Inhaber der Nutzungsbewilligungen für die Kurkommission festzusetzen. Es soll vielmehr jedem Kurort selbst überlassen bleiben, ihre Zahl in der Kurordnung selbst festzulegen. Es wurde weiter darauf Bedacht genommen, auch die in § 4 nö. Fremdenverkehrsgesetz genannten Vertreter des Fremdenverkehrsausschusses in die Kurkommission aufzunehmen, um der Bestimmung des § 18 Abs. 3, wonach die Kurkommission anstelle des Fremdenverkehrsausschusses tritt, entsprechend Rechnung zu tragen.

zu § 21:

Es handelt sich hiebei nicht um eine Ausführungsbestimmung zum Grundsatzgesetz. Wie schon erwähnt, soll eine Zweigeleisigkeit vermieden werden. Da überdies die Einhebung einer Kurtaxe neben der Ortstaxe des Fremdenverkehrsgesetzes verfassungsrechtlich problematisch ist, da das Finanzverfassungsgesetz eine solche Möglichkeit nicht eröffnet, wurde auf die Einhebung von Kurtaxen bewußt verzichtet. Da jedoch die Kur-

orte zweifellos einen höheren Finanzierungsbedarf haben als die übrigen Fremdenverkehrsorte, sieht diese gesetzliche Bestimmung vor, daß die Ortstaxen in Fremdenverkehrsgemeinden, die zugleich Kurorte sind, in einem höheren Ausmaß eingehoben werden können. Es ist selbstverständlich, daß, ebenso wie das nö. Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 1081/1957, diese Bestimmung die Möglichkeit offen läßt, die Ortstaxe örtlich und zeitlich in verschiedener Höhe festzusetzen (Vor- und Nachsaison).

Zu §§ 24 und 25:

Das Grundsatzgesetz sieht vor, daß die Landesregierung zur Erschließung und Verwertung von Heilquellen oder Heilpeloiden Enteignungen vornehmen kann.

Zu § 26:

Er enthält alle jene Übertretungen, die im öffentlichen Interesse geahndet werden sollen, um Mißbrauch mit Heilquellen und den übrigen Heilvorkommen oder deren Produkten hintanhaltend zu können. Das Gesetz enthält auch die Ermächtigung der Behörde, Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, für verfallen zu erklären.

Zu § 27:

Im Sinne des § 16 des Grundsatzgesetzes wird die Verständigung des Landeshauptmannes verfügt, damit dieser die nötigen Maßnahmen der sanitären Aufsicht treffen kann.

Zu § 28:

In diesem Paragraphen werden im Sinne des § 24 des Grundsatzgesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen getroffen. Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen Jahresfrist eine Vollanalyse bzw. eine Kontrollanalyse vorzulegen. Das gleiche gilt für Luft- und heilklimatische Kurorte und Kuranstalten.

Zu § 29:

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, insbesondere das Gesetz vom 24. November 1933, über die Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens (Heilquellen- und Kurortegesetz), LGBl. Nr. 5/1934, aufgehoben.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Verfassungsaus-

La
schu
vorz
„D
1.
nati
Heil
gene
2.
weg
schli
Ich
batt
zune
PF
batt
geme
Fr
scho
stain
Heil
1930
walt
sond
mach
erlas
die i
in Ba
öster
Leitu
mit g
auf c
lich.
geset
Auftr
zu b
reich
derai
wohl
dem
grün
untei
Guta
nisat
einer
schul
Land
Nu
selbs
Heilt
erker
men
ligun
ders
Heilt
darf.
stimr
Gebie
hat ii

schusses dem Hohen Haue folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (nö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort ist die Frau Abg. Schulz gemeldet.

Frau ABG. SCHULZ: Hohes Haus! Wie schon aus dem Motivenbericht hervorgeht, stammt das derzeit noch in Geltung stehende Heilbäder- und Kurortegesetz aus dem Jahre 1930 und ist daher nicht mehr aktuell. Gewaltige wissenschaftliche Fortschritte insbesondere auf dem Gebiete der Balneologie machten es notwendig, ein neues Gesetz zu erlassen. Vor allem die Forschungsinstitute, die in einigen österreichischen Kurorten, wie in Bad Gastein in Salzburg, Bad Hall in Oberösterreich und in Baden bei Wien, unter der Leitung von Universitätsprofessor Fellingner mit großen Kosten errichtet wurden, waren auf dem Gebiete der Balneologie fortschrittlich. Im Jahre 1958 wurde ein neues Bundesgesetz erlassen, und die Länder erhielten den Auftrag, diesbezügliche Ausführungsgesetze zu beschließen. Daß das Land Niederösterreich eines der letzten Länder ist, das ein derartiges Ausführungsgesetz erläßt, liegt wohl darin, daß nur wenige Gesetzesentwürfe dem Landtag vorgelegt werden, die einer so gründlichen Bearbeitung und Begutachtung unterzogen wurden. Nach Einholung von Gutachten aller interessierten Kammerorganisationen wurde dieser Gesetzesentwurf in einer Reihe von Unterausschuß- und Ausschußsitzungen beraten und dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Nun einige Worte zum Ausführungsgesetz selbst. Es begrenzt den Begriff „natürliche Heilvorkommen“ und legt fest, wann die Anerkennung dieser Heilvorkommen vorgenommen werden darf und wann Nutzungsbewilligungen erteilt werden. Im § 8 wird besonders präzise festgelegt, wann sich ein Ort Heilbad und wann er sich Kurort nennen darf. Dies ist eine sehr wichtige Schutzbestimmung, da der Konkurrenzkampf auf dem Gebiete des Kurortewesens sehr groß ist. So hat im vorigen Jahr in Baden ein Plakat der

„Kurstadt“ Berndorf geprangt, auf welchem zu verschiedenen offiziellen Festlichkeiten eingeladen wurde. Ich bin der Sache nachgegangen und habe festgestellt, daß es bis heute im Lande Niederösterreich offiziell keine Kurstadt Berndorf gibt. Dies nur nebenbei. Weiters bestimmt das Gesetz, unter welchen Bedingungen Kuranstalten errichtet werden dürfen. Auch das ist eine sehr wichtige Bestimmung, denn auch bei der Errichtung von Kuranstalten kann viel Schaden angerichtet werden, wenn die sanitären Vorschriften nicht eingehalten werden. Einen großen Bestandteil der Gesetzesmaterie und auch der diesbezüglichen Vorberatungen nahm die Wiedereinrichtung der Kurkommission und deren Zusammensetzung ein. Es wurde darauf Bedacht genommen, daß alle jene Kreise, die an dem Gedeihen, dem Ansehen und auch an der finanziellen Fundierung des Kurortes maßgeblich beteiligt sind, auch in der Kurkommission Sitz und Stimme haben. Wir hoffen, daß gerade diesbezüglich eine alle befriedigende Lösung gefunden wurde. Es obliegt nun den einzelnen Kurorten, für die Erlassung der Kurordnungen der Landesregierung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Ich möchte schon heute an die Landesregierung die Bitte richten, bei Bearbeitung der einlangenden Vorschläge auf die örtlichen Besonderheiten der einzelnen Kurorte möglichst Rücksicht zu nehmen. Mit der Erlassung der Kurordnungen ist ein wichtiges Kapitel auf dem Gebiete des Heilbäder- und Kurortewesens abgeschlossen, ein Kapitel, das in sehr enger Verbindung mit dem Fremdenverkehr steht.

Gestatten Sie mir, kurz einige Zahlen anzuführen: Im Jahre 1955 hatten wir in Niederösterreich insgesamt 3,350.000 Nächtigungen. Im Jahre 1962 waren es 4,950.000. Der Ausländeranteil an den Übernachtungen hat sich vom Jahre 1955 bis 1962 vervierfacht. Die Inländerübernachtungen gehen zum Großteil auf den Passantenverkehr und den Wintersportverkehr zurück. Sie teilen sich auf hunderte Orte auf, die zum Teil sehr krisenanfällig sind, insbesondere die Wintersportorte hinsichtlich der Witterung. Von den Ausländerübernachtungen entfallen auf die österreichischen Heilbäder, von denen wir in Niederösterreich sechs haben, und zwar Baden, Bad Vöslau, Bad Fischau, Bad Schönau, Bad Salzerbad und Bad Deutsch-Altenburg, und auf die Kurorte — in Niederösterreich sind dies Puchberg, Semmering und Reichenau — 30 Prozent und von den Inländerübernachtungen 25 Prozent. Diese Zahlen allein zeigen uns, daß die niederöster-

reichischen Heilbäder und Kurorte eine ganz wichtige und tragende Säule des niederösterreichischen Fremdenverkehrs darstellen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn diese Gemeinden im Interesse des Landes eine ausreichende Unterstützung erbitten. Seit dem Ende des Krieges und insbesondere seit 1955 haben in den niederösterreichischen Heilbädern und Kurorten sowohl die öffentlichen als auch privaten Unternehmungen alle Anstrengungen gemacht, ihre Bade- und Kureinrichtungen so auszugestalten, daß sie dem Westen angepaßt sind und den modernen Anforderungen entsprechen. Sie haben ganz besonders darauf gesehen, den Bettenstand zu erhöhen. Alle diese Maßnahmen sind für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs ausschlaggebend. Alle diese Bemühungen der Gemeinden und der Privatwirtschaft berechtigen uns wohl zu der Bitte, daß auch die hohe Landesregierung dies anerkennt und diese Anerkennung für die Arbeit und die Leistungen der österreichischen Heilbäder und Kurorte dadurch unter Beweis stellt, daß sie diese unsere Bitte, die ich namens der niederösterreichischen Kurorte und Heilbäder an den Hohen Landtag und die hohe Landesregierung richte, unterstützen und anlässlich der Verabschiedung des heutigen Gesetzes auch berücksichtigen möge. *(Beifall im ganzen Hause.)*

PRÄSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. HECHENBLAICKNER: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT TESAR: Wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zu Zahl 478 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. MARCHSTEINER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend bäuerliche Fachschulen, Sonderbericht, zu referieren.

Gemäß Artikel 49 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 erstattet der Finanzkontrollausschuß Bericht über die Wahrnehmungen, die bei den in den bäuerlichen Fachschulen durchgeführten Einschaukontrollen gemacht werden.

Da dieser Bericht den Mitgliedern des Hohen Hauses frühzeitig zugegangen ist, erübrigt sich dessen wörtliche Verlesung.

Die folgenden Ausführungen sollen daher nur einen Überblick über das bäuerliche Fachschulwesen in Niederösterreich und über die Vorschläge geben, die der Finanzkontrollausschuß zu diesem Kapitel der Landesverwaltung macht.

Die bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich gliedern sich in bäuerliche Fachschulen für Burschen und für Mädchen. Die Burschenschulen sollen vor allem den künftigen Bauern jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie zur Führung einer bäuerlichen Wirtschaft brauchen. Die Mädchenschulen sind bäuerliche Haushaltungsschulen, die die Heranbildung fortschrittlicher, arbeitstüchtiger und charaktervoller Bäuerinnen zum Ziele haben, die befähigt sind, einen geordneten ländlichen Haushalt selbständig zu führen.

Die Burschenschulen haben eine einjährige Unterrichts-dauer, die sich auf zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre erstreckt. Eine Ausnahme bildet die bäuerliche Fachschule Obersiebenbrunn, an der zweijährige Lehrgänge abgehalten werden.

Die Mädchenschulen haben eine achtmonatige Unterrichts-dauer, lediglich in Tulln wird neben dem achtmonatigen noch ein ganzjähriger Lehrgang geführt.

Soviel über die Organisation der bäuerlichen Fachschulen.

Nun zu den in diesem Bericht enthaltenen Vorschlägen des **Finanzkontrollausschusses**, der in den Jahren 1961 und 1962 mit Ausnahme von Weigelsdorf alle bäuerlichen Fachschulen einer Kontrolle unterzogen hat, und zwar zuerst zu den Vorschlägen, die allgemeiner Natur sind.

Dem zuständigen Landesamt VI/5 wird empfohlen, einheitliche Richtlinien für die Gewährung von Lernbeihilfen zu erlassen. Bei den Einschaukontrollen wurde nämlich festgestellt, daß die einzelnen Schulleitungen oft von gänzlich verschiedenen Erwägungen über das Vorliegen von Bedürftigkeit ausgehen, was zur Folge hatte, daß für ähnlich gelagerte Fälle von den einzelnen Schulleitungen Lernbeihilfen in verschiedener Höhe beantragt bzw. solche von vornherein abgelehnt wurden.

Bei dem weiteren Ausbau der bäuerlichen Fachschulen und ihrer Internate wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Großteil der bei einem Internatsbetrieb anfallenden pädagogischen, administrativen und manuellen

Arbeiten nur sekundär von der Belagshöhe abhängig ist. Die hierfür notwendigen Aufwendungen belasten daher im Verhältnis ein Internat mit nur kleiner Belagsmöglichkeit wesentlich stärker als ein großes Internat.

Der Großteil der bäuerlichen Fachschulen wird als Winterschule geführt. Um nun die Internatsräume während der unterrichtsfreien Zeit einer wenigstens teilweisen Nutzung zuzuführen, werden in einigen bäuerlichen Fachschulen seit mehreren Jahren in den Ferienmonaten erholungsbedürftige niederösterreichische Kinder im Rahmen der Erholungsfürsorge bequartiert und gepflegt. Da sich diese Aktionen gut bewährt haben, erscheint deren Intensivierung vorteilhaft.

Da die Internatskosten einen ständig steigenden Aufwand verursachen, wäre die Möglichkeit einer allfälligen Neufestsetzung der Schul- und Internatsgebühren, die derzeit monatlich 350 Schilling betragen, zu prüfen. Inzwischen wurde bereits mit Beschluß dieser Betrag von 350 auf 400 Schilling erhöht. Die außerordentlichen Landesmittel, die alljährlich zum Ausbau der bäuerlichen Fachschulen vorgesehen sind, werden in den Voranschlägen des Landes in einem Betrag ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer übersichtlichen Rechnungsführung und einer wohlüberlegten Planung der Bauarbeiten bzw. Investitionen bei gleichzeitiger Sicherung der Finanzierung wäre es vorteilhaft, die zum Ausbau der bäuerlichen Fachschulen zur Verfügung stehenden Mittel voranschlagsmäßig auf die einzelnen bäuerlichen Fachschulen unter Angabe des Verwendungszweckes aufzuteilen. Diese Anregung hat der Finanzkontrollausschuß bereits in mehreren Tätigkeitsberichten gegeben, doch wurde ihr bisher nicht entsprochen.

Fast allen bäuerlichen Fachschulen sind Wirtschaftsbetriebe angeschlossen. Dem zuständigen Landesamt VI/5 wird empfohlen, hinsichtlich des notwendigen Umfangs und der notwendigen Größe dieser Schulwirtschaften Fachgutachten einzuholen.

Da weiters ein Großteil dieser Schulwirtschaften ständig steigende Reinverluste aufweist, wären geeignet scheinende Maßnahmen in die Wege zu leiten, um für diese Schulwirtschaften Gebarungsergebnisse zu erreichen, die nahe an einer Kostendeckung liegen. Soweit die Vorschläge des Finanzkontrollausschusses, die alle bäuerlichen Fachschulen betreffen.

Nun zu den Wahrnehmungen, die der Finanzkontrollausschuß bei den einzelnen bäuerlichen Fachschulen machte.

Bei der bäuerlichen Fachschule Retz wurden Schäden im Mauerwerk des neugebauten Internatsgebäudes festgestellt. Wie das Landesamt VI/5 hiezu mitteilte, ist das Erforderliche zur Behebung beim Landesbauamt bereits veranlaßt worden.

Bei der bäuerlichen Fachschule Obersiebenbrunn ergab sich ein starker Überbelag in den Internatsräumen. Es mußte das Lehrmittelzimmer als Schlafsaal verwendet werden, es sind keine Aufenthalts-, Tag- und Studienräume für die Schüler vorhanden, die sanitären Anlagen sind unzureichend.

Um diese Übelstände zu beheben, soll nun dem Vernehmen nach ein neues Internatsgebäude gebaut und das bestehende Gebäude in ein Schulgebäude umgebaut werden. Der Finanzkontrollausschuß erachtet es als notwendig, daß vor Inangriffnahme dieser Bauarbeiten eine Detailplanung und genaue Ermittlung der voraussichtlichen Kosten durch Einholung von Kostenvoranschlägen erfolgen.

Schule und Internat der bäuerlichen Fachschule Gießhübl bei Amstetten sind veraltet und entsprechen nicht mehr voll den Anforderungen. Der Finanzkontrollausschuß vertritt die Auffassung, daß mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Modernisierung der Schul- und Internatsgebäude erfolgen könnte.

Um auf lange Sicht eine Rentabilität des der bäuerlichen Fachschule Edelhof angeschlossenen Wirtschaftsbetriebes zu erreichen, scheinen eine Modernisierung der Stallungen sowie eine beschleunigte Mechanisierung notwendig.

Da es hier weiters an einigen Dienstwohnungen für Wirtschaftsbedienstete mangelt, wird der Bau von weiteren Landarbeiter-Wohneinheiten bzw. von Einzelräumen für ledige Landarbeiter empfohlen.

Bei der Landeskursstätte für Obst-, Wein- und Gartenbau in Langenlois wurde festgestellt, daß die zur Einhebung gelangende Kursteilnehmergebühren nicht kostendeckend sind. Eine Kostendeckung könnte einerseits durch Erhöhung der Kursteilnehmergebühren, andererseits durch Umlegung der tatsächlichen Mehrkosten auf die jeweiligen Veranstalter der Kurse erreicht werden.

Weiters wäre das schon seit Jahren nur mehr teilweise eingehaltene Übereinkommen zwischen dem Bundesland Niederösterreich und der Stadtgemeinde Langenlois hinsichtlich der Beistellung einer Lehrkraft der Landeskursstätte zur Führung der Wein- und Kellerwirtschaft der Stadtgemeinde sowie hinsichtlich der entsprechenden Gegenleistung abzuändern oder zu lösen.

Auch beim Landes-Bildungsheim in Tullnerbach ergab sich, daß die zur Einhebung gelangten Kursteilnehmergebühren nicht kostendeckend waren. Auch hier wäre die Berechnung kostendeckender Kursteilnehmergebühren, vor allem für solche Kurse, die nicht von Dienststellen des Landes einberufen werden, und nicht im Zusammenhang mit der bäuerlichen Fachausbildung stehen, sowie die Umlegung der tatsächlichen Mehrkosten auf die Veranstalter der Kurse zu empfehlen.

Weiters erscheint hier die Erneuerung der sanitären Anlagen sowie der Bau eines neuen Glashauses notwendig. Ich darf hiezu feststellen, daß sich das Glashaus bereits im Bau befindet.

Beim Ausbau des Dachgeschosses des Nebengebäudes der bäuerlichen Fachschule Unterleiten bei Hollenstein an der Ybbs ergaben sich folgende schwerwiegende Mängel: Mit den Bauarbeiten wurde begonnen, ohne daß eine Baubewilligung durch das Landesamt 116, Baupolizei, vorlag. Es mangelte an der notwendigen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesämtern. Die aufgetretenen Sprünge und Risse im Gewölbe lassen darauf schließen, daß bei den Planungsarbeiten die Tragfähigkeit des Gewölbes außer acht gelassen wurde. Der durch den Ausbau erfolgte Raumgewinn entspricht in keiner Weise dem hohen Kostenaufwand.

Die bäuerliche Fachschule Göpfritz an der Wild ist in einem der Gemeinde Göpfritz gehörenden Gebäude untergebracht. Da bisher kein Mietvertrag abgeschlossen wurde, wäre, um allen Eventualitäten vorzubeugen, der Abschluß eines rechtsgültigen Miet- und Benutzungsvertrages zu empfehlen, wobei jedoch hinsichtlich der Kündbarkeit dieses Vertrages zu berücksichtigen wäre, daß dieses Gebäude zur dauernden Unterbringung einer Haushaltungsschule nicht besonders geeignet erscheint.

Weiters wurde festgestellt, daß im Jahre 1957 für diese Schule zum Großteil veraltetes Inventar angekauft wurde, das nicht den Anforderungen entsprach, so daß in den folgenden Jahren fast die gesamte Einrichtung neu angekauft werden mußte. Künftighin wäre in ähnlichen Fällen zu prüfen, ob nicht eine Neuausstattung zweckmäßiger ist als der Ankauf alter Inventargegenstände.

Im Schuljahr 1960/61 wurde der Schulbeginn an der bäuerlichen Fachschule Mittergrabern von der Schulleitung über Ersuchen der Mehrzahl der Eltern der Schülerinnen, die ihre Töchter noch zu Erntearbeiten im eigenen Hof benötigen, von Mitte Oktober

auf Anfang November verschoben. Wenn auch die dadurch verloren gegangenen Unterrichtsstunden durch Kürzung der Weihnachts- und Osterferien hereingebracht wurden, wäre künftighin im Interesse eines geordneten Schulbetriebes von derartigen Verschiebungen Abstand zu nehmen.

Die landeseigenen Gebäude, in denen sich die bäuerliche Fachschule Bruck an der Leitha befindet, waren bis September 1955 von der Besatzungsmacht beschlagnahmt. Seither wurde nur ein geringer Teil dieser Räume instandgesetzt, der Großteil der Gebäude steht jedoch leer und befindet sich in desolatem Zustand. Es wäre notwendig, umgehend eine definitive Entscheidung über die weitere Verwendung der bäuerlichen Fachschule Bruck durch das zuständige Landesamt VI/5 zu treffen. Bevor jedoch eine definitive Planung zur Verwendung dieser Gebäude eingeleitet wird, ist zu prüfen, ob der Anfall von Schülern in dieser Gegend so groß ist, daß die vorzunehmenden Investitionen gerechtfertigt sind.

Laut Sitzungsbeschluß der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Juni 1961 wurde die Übernahme der bisher von der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich betriebenen bäuerlichen Fachschule in *Soos* bei Loosdorf vorerst auf die Dauer eines Jahres und die Weiterführung dieser Anstalt als bäuerliche Fachschule für Mädchen beschlossen. Der Finanzkontrollausschuß empfiehlt eine definitive Übernahme dieser Schule nur dann, wenn eine entsprechende Frequenz dieser Schule auf die Dauer gewährleistet ist, und wenn die Kosten für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Schulgebäude eine angemessene Höhe betragen. Zu diesem Zweck wurde vom zuständigen Landesamt VI/5 eine Aufstellung über die bisherigen Schülerzahlen, über das Einzugsgebiet und die zu erwartende Schulfrequenz, und vom Landesbauamt eine Berechnung über die zu erwartenden Kosten der baulichen Instandsetzung abverlangt.

Der Finanzkontrollausschuß war bemüht, mit diesem Sonderbericht dem Hohen Hause einen Überblick über die Vielfalt der Feststellungen zu geben, die anlässlich der Prüfung des Unterabschnittes „Bäuerliche Fachschulen“ der Landesverwaltung getätigt wurden.

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag (*Ziest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Sonderbericht des Finanzkontrollausschusses über das bäuerliche Fachschul-

we
gei

sch:
um
stel
mar
meß
den
hält
D
der
schu
umf

wesen in Niederösterreich wird zur Kenntnis genommen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme sowie die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen dieses Sonderberichtes zu machen als notwendig erachtet, dem Finanzkontrollausschuß bekanntzugeben."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber einzuleiten.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mondl.

ABG. MONDL: Hoher Landtag! Wenn wir heute den Sonderbericht des Finanzkontrollausschusses über das bäuerliche Fachschulwesen einer eingehenden Diskussion unterziehen, dann geschieht das keineswegs, weil wir gegen das bäuerliche Fachschulwesen sind, sondern wegen der Konzeptlosigkeit und der unvorstellbar hohen Kosten, die diese Konzeptlosigkeit dem Lande Niederösterreich verursacht. Diese Konzeptlosigkeit finden wir nicht nur in der Rechtslage, sondern auch in der Anlage des gesamten bäuerlichen Fachschulwesens im Lande Niederösterreich.

Wenn man die Lage der einzelnen Schulen einer Beurteilung unterzieht, kann man kaum von dem Standpunkt ausgehen, daß diese Schulen wegen ihrer Einzugsgebiete geschaffen wurden. Man ist eher der Meinung, daß hierbei die persönliche Initiative der örtlichen Funktionäre maßgebend war, und nicht die funktionellen Erwägungen Platz gegriffen haben.

Diese Konzeptlosigkeit treffen wir auch bei den einzelnen Schulen. Wenn wir heute in irgendeiner Gemeinde ein Zeughaus errichten, muß dieses bis in die letzten Details geplant sein, die Pläne müssen der zuständigen Stelle zugesandt werden. Alles das finden wir bei den bäuerlichen Fachschulen nicht. Diese Schulen bzw. Objekte landwirtschaftlicher Natur wurden angekauft, Zug um Zug erneuert; und dann wurde festgestellt, daß man das eine oder andere, was man ursprünglich vorgesehen hatte, nicht mehr verwenden kann, daß die Schulgebäude den einzugsmäßigen, den strukturellen Verhältnissen nicht entsprechen.

Der Herr Berichterstatter hat bezüglich der Ziele und Aufgaben der bäuerlichen Fachschulen festgestellt, daß den Burschen ein umfassendes Können zur Führung eines bäuerlichen Betriebes, der Weinbau- und Kellerwirtschaft, den Mädchen jedoch die

Führung eines fortschrittlich geführten landwirtschaftlichen Haushaltes, ferner die Kenntnisse der Gartenpflege und leichter Näharbeit vermittelt werden soll. Wenn man aber die Schülerzahl der großen Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die wir in Niederösterreich haben, entgegenstellt, so ist kaum anzunehmen, daß bei der bäuerlichen Bevölkerung große Liebe besteht, alle diese Ziele zu erreichen.

Hinsichtlich der Einzugsgebiete muß festgestellt werden, daß diese nicht generell festgelegt sind. Sie können auch derzeit nicht festgelegt werden, weil der Schulbesuch auf freiwilliger Basis aufgebaut ist. Der Besuch wird vor allem davon abhängig gemacht, wie die Ausgestaltung der Schule ist; auch kommt es auf die Neigung der Schüler sehr stark an. Daher kann man hinsichtlich der zu erwartenden Schülerzahlen keinerlei gültige Prognose für die nächsten Jahre stellen.

Die Schülerzahlen sind ein besonderes Kapitel. Nehmen wir gleich das Jahr 1959 zum Vergleich her. Laut Kontrollbericht haben damals 570 Burschen und 225 Mädchen die bäuerlichen Fachschulen besucht. Trotz der großen Werbeanstrengungen seitens des Schulpersonals, der Schulleitungen und der Absolventenverbände konnte keine große Schülerzahl erreicht werden, so daß manche Schule unterbelegt ist. Nach Auskunft der Schulleitungen spielt dabei auch das Mindestalter von 16 Jahren eine maßgebliche Rolle. Es sollte dadurch wohl ein günstiger Anschluß an das landwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen geschaffen werden. Nun sind aber nach Auskunft der Direktoren wieder die Eltern der Meinung, wenn ihr Bub oder ihr Mädels schon die Fortbildungsschule besucht hat, ist es nicht mehr notwendig, auch noch die Fachschule zu besuchen. Es wäre daher zweckmäßig, bei den künftigen gesetzlichen Erwägungen auch diese Angelegenheit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Lehrpläne wurde festgestellt, daß wohl die im Jahre 1955 auf einer Fachtagung der landwirtschaftlichen Fachlehrkräfte abgesprochenen Lehrpläne den einzelnen Schulleitungen zugeschickt wurden, daß aber zum Zeitpunkt der Einschaukontrollen bei den einzelnen Schulleitungen nach sehr starkem freien Ermessen der einzelnen Lehrer unterrichtet wurde und daß daher eine Einheitlichkeit des Lehrstoffes im Lande Niederösterreich keineswegs erreicht wird. Es ist daher möglich, daß Schüler, obwohl sie in gleichgeartete Schulen gehen, nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet werden. Der Unterricht an diesen Schulen

wird in Theorie und Praxis durchgeführt. Über die Theorie und die Unterschiedlichkeit des Lehrstoffes habe ich bereits gesprochen. Über die Praxis, und zwar im Kochen, Nähen und der Gartenarbeit wäre zu sagen, daß man feststellen konnte, daß die Mädchen mit großer Liebe und viel Eifer dabei sind. Bei der Stall- und Feldarbeit zeigen jedoch die Schüler keine große Liebe; im Gegenteil, die Schulleitungen klagen sehr stark darüber, daß man sie nur sehr schwer zu diesen Arbeiten bekommen könnte.

Bei den landwirtschaftlichen Fachschulen Edelfhof, Gießhübl, Mistelbach, Obersiebenbrunn und Warth wurden Maschinenhallen mit angeschlossenen Lehrwerkstätten errichtet. Diese Maschinenhallen finden bei der bäuerlichen Jugend großes Interesse. Sie lernt dort die Wartung und Pflege der Geräte und Maschinen und die Durchführung kleinerer Reparaturen. Ein Nachteil für das Land Niederösterreich ergibt sich nur dadurch, daß der Unterhalt dieser Maschinenhallen große Kosten verursacht. Es wirft sich nun die Frage auf, warum dies so ist. Man muß daher sagen, wenn man schon die bäuerliche Jugend an solchen Maschinen schult, dann muß man auch trachten, daß diese immer dem neuesten Stande entsprechen. Diese Maschinenhallen sind keineswegs ausgelastet, und es wäre daher zu empfehlen — da ziemlich großes Interesse an der Schulung an solchen Maschinen besteht, und zwar hinsichtlich der Pflege und der Reparatur —, daß man in erster Linie die Landmaschinenschule in Mold heranzieht, um die Schüler turnusweise dort zu unterrichten. In dieser Schule wäre die Möglichkeit gegeben, immer die fortschrittlichsten und neuesten Modelle zu führen.

Die Lernbeihilfen sind besonderes Kapitel, denn es werden drei Arten von Lernbeihilfen gegeben, und zwar vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, von der niederösterreichischen Landesregierung und außerdem aus den Mitteln der Ökonomierat Johann Steinböck-Widmung.

Nun ist die Situation so, daß vom Land Niederösterreich die Formblätter hinausgegeben werden, auf denen die Besitz- und Vermögensverhältnisse der Eltern anzugeben sind, und diese sind auch noch von den Gemeindeämtern gegenzuzeichnen. Nun mußten wir aber feststellen, daß die einzelnen Schulleitungen hinsichtlich der Bedürftigkeit verschiedener Auffassung sind. Es spricht sich natürlich im Lande herum, welche Schule die besseren Möglichkeiten zur Erlangung der Lernbeihilfen bietet und daher billigeres Ler-

nen vermitteln kann. Es besteht natürlich mehr Lust und Liebe dorthin zu kommen, als in Schulen, die die Richtlinien, die vom Land Niederösterreich herausgegeben wurden, rigoros handhaben. Es wäre daher sehr zweckmäßig, würde die Gewährung der Lernbeihilfen nach einer genauen Bestimmung durchgeführt.

Hinsichtlich der Internate wäre zu sagen, daß wir bei fast allen bäuerlichen Fachschulen Internate angeschlossen haben. Nur in Bruck an der Leitha — diese Schule wird im nächsten Herbst aufgelöst — und in Gumpoldskirchen haben wir keine Internate. Die Internate sind zum Teil sehr sauber geführt; die Belagsmöglichkeiten schwanken jedoch sehr. Sie schwanken von 15 bis zu 90 Schülern. Dadurch ergeben sich aber bei den Schulen, die einen geringen Belag haben, große Kosten. Beim weiteren Ausbau der Internate sollte man auf die besonderen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Außerdem konnten wir feststellen, daß die Internate in den Sommermonaten nicht ausreichend genutzt sind. Die Kinder-Erholungsaktion ist sehr gut, wird aber nur in einem geringfügigen Teil der Schulen durchgeführt.

Die Schul- und Internatskosten wurden durch den Herrn Berichterstatter ebenfalls bereits erwähnt. Das Schulgeld beträgt monatlich 50 S, die Internatsgebühr betrug 350 S, Feinkostbeitrag war 50 S. Diese Sätze dürften der Jetztzeit nicht mehr entsprechen, wenn man die ständig steigenden Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Auch die bereits erwähnte Revision dürfte sich als zu gering erweisen.

Für den Neu- und Ausbau der bäuerlichen Fachschulen wurden von 1945 bis 1959 vom Land Niederösterreich rund 75 Millionen Schilling ausgegeben. Wenn man aber den Ausbau, Umbau und Neubau der einzelnen bäuerlichen Fachschulen betrachtet, kann man keineswegs feststellen, daß diese 75 Millionen nach wohldurchdachter Planung verbaut wurden und daß eine übersichtliche Rechnungslegung erfolgte, sondern daß dies sehr stark den persönlichen Einflüssen unterworfen war.

Hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe waren die Direktoren der Schulen auch sehr unterschiedlicher Auffassung. Fast alle bäuerlichen Fachschulen haben einen Wirtschaftsbetrieb angeschlossen. Die Notwendigkeit der Wirtschaftsbetriebe wird damit begründet, daß sie erstens dem praktischen Unterricht in den Schulen dienen und zweitens damit, daß diese Wirtschaftsbetriebe, die diesen Schulen angeschlossen sind, gleichzeitig eine Art Mu-

sterbetrieb für die umliegenden Wirtschaften der bäuerlichen Bevölkerung darstellen. In den Wirtschaftsbetrieben in ganz Niederösterreich sind nun 754,42 ha eigene und Pachigründe zusammengeschlossen. Wenn wir uns die Verluste von 1957, 1958 und 1959 ansehen, so macht das 1957: 642.047 S, 1958: 935.840 S und 1959: 2.378.953 S aus. Wenn man nun noch berücksichtigt, daß zur Aufrechterhaltung dieser Wirtschaftsbetriebe ein Personal von 133 Angestellten notwendig ist, dann muß man stark überlegen, ob diese Wirtschaftsbetriebe hinsichtlich ihrer Größe nicht einer sehr starken Revision zu unterziehen seien. Bei den Direktoren war man halb und halb der Meinung, man sollte die **Schulwirtschaftsbetriebe** auflassen, da sich ja der Schulbetrieb in erster Linie in den Wintermonaten abspielt und man in den Wintermonaten den geeigneten praktischen Unterricht nicht durchführen könne. Das war aber wie gesagt, nur eine geteilte Meinung.

Hinsichtlich des Personals sei festgestellt, daß 86 hauptberufliche Lehrkräfte, 69 Hilfslehrkräfte, 13 Kanzleikräfte, und wie gesagt, 133 Wirtschaftskräfte in den 19 bäuerlichen Fachschulen beschäftigt sind. Das ergibt einen Personalstand von 301 Personen. Eine relativ große Zahl. Diese Zahl wird aber damit begründet — besonders bei den Lehrkräften —, daß man mit kleinem Gruppenunterricht zu rechnen hätte. Man muß aber doch irgendwie ein Verhältnis zu den anderen Schulen finden und den Personalschlüssel den anderen Schulen anpassen, da sonst eine Ungerechtigkeit entsteht, die man nicht rechtfertigen wird können.

Nun einiges zu den einzelnen bäuerlichen Fachschulen.

Hollabrunn hatte kein besonders schönes Ansehen, die Inneneinrichtung war auch nicht sehr schön, und daher war die Lust der Schüler, nach Hollabrunn zu gehen, nicht sehr groß. Im Jahre 1958 entschloß man sich zum Umbau der Schule und dem Bau eines Internates. Dieses Internatsgebäude hat nun mit dem Umbau etwas mehr als 2 Millionen Schilling gekostet und ein gutes Aussehen erhalten.

Eine Besonderheit ist in Hollabrunn festzustellen. Mit Beschluß vom 12. Juli 1960 wurde der Ankauf eines Weinkellers zum Preise von 225.000 Schilling festgelegt. Dieser Ankauf bezieht sich auf den Keller, das Preßhaus, ein Kellerstüberl, Fässer, Pumpen, Schlauche, Filter, Bottiche und Kisten. Dazu gehören noch eine Garage und ein darüber befindlicher Wohnungsrohbau. Auf Befragung des Schuldirektors erklärte dieser, daß

seines Ermessens die Notwendigkeit des Kelleranhaftes nicht unbedingt gegeben sei. Nachdem man aber den Rohbau für die Lehrerwohnungen gerne gehabt hatte, hat man den Keller angekauft. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, daß, um die Garage in Betrieb nehmen und die Lehrerwohnungen ausbauen zu können, dazwischen eine feuerfeste Decke eingezogen werden müßte, deren Kosten sich auf nicht weniger als eine Million Schilling belaufen, was natürlich den Ausbau der Wohnungen derart verteuert, daß man sich fragen muß, ob es zweckmäßig war, diesen Kellerankauf zu tätigen.

Zur Tatsache, daß die Schüler während der Schulzeit die Fahrschule in Hollabrunn besuchen, muß festgestellt werden, daß dies nicht angeht, wenn es nicht ausdrücklich im Lehrplan vorgesehen ist. Da könnte so mancher, wenn der Fahrschulbesuch in anderen landwirtschaftlichen Fachschulen nicht möglich ist, zu dem Entschluß kommen, sein Kind nach Hollabrunn zu schicken. Diese Möglichkeit verleiht der Fachschule in Hollabrunn eine besondere Anziehungskraft.

Die landwirtschaftliche Fachschule in Oberiebenbrunn mußte ebenfalls ausgebaut werden. Dazu muß gesagt werden, daß diese im Jahre 1960 von einer einjährig geführten Fachschule in eine zweijährige umgewandelt wurde. Es konnte nicht ermittelt werden, wer diese Umstellung verfügt hat. Der sich als notwendig erwiesene Umbau wurde meines Erachtens ebenfalls sehr konzeptlos und verkehrt begonnen. Zuerst errichtete man ein neues Wirtschaftsgebäude, um am Platz des alten Wirtschaftsgebäudes das Internat bauen zu können, was deshalb unbedingt erforderlich ist, weil die Räumlichkeiten für die Unterbringung der Schüler zu klein sind. Das Wirtschaftsgebäude wurde bereits errichtet, und mit dem Bau des Internates soll demnächst begonnen werden. Erst nach dessen Fertigstellung wird man überprüfen, ob das alte Schulgebäude überhaupt noch weiter verwendbar ist, oder ob es abgerissen und ein neues gebaut werden soll. Ich glaube, diese Art der Planung und Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten ist abzulehnen.

In Pyhra ist der bäuerlichen Fachschule ein Wirtschaftsbetrieb angeschlossen, der einen ständig steigenden Verlust aufweist. Der Betrieb ist in einem ungünstigen Gelände gelegen, und der Direktor ist der Meinung, daß man die Ackerlandflächen reduzieren solle, indem man Teile in Dauergrünland oder Wald umwandelt.

Mit Landtagsbeschluß vom 11. Dezember 1951 wurde der sogenannte Krafthof in Warth angekauft. Es war geplant, diesen nach kleineren Umbauarbeiten für den bäuerlichen Schulbetrieb zu verwenden. Dabei hat sich jedoch herausgestellt, daß anstatt der ursprünglich geplanten Umbauten sehr kostspielige Neubauten durchgeführt werden müssen. Auch hier wurde keine genaue Vorprüfung hinsichtlich der Eignung der Objekte vorgenommen.

Die Situation in Unterleiten bei Hollenstein an der Ybbs wurde bereits geschildert. Dort stellte sich heraus, daß das Hauptgebäude zu klein ist. Zur Abhilfe wurde das Nebengebäude, und zwar ein Stall und ein darüber befindlicher Stadel, ausgebaut. Nachdem das Erdgeschoß dieses Nebengebäudes ausgebaut war, mußte man die Feststellung machen, daß noch immer nicht genügend Platz zur Verfügung steht. Nun wollte man das Objekt aufstocken. Trotz des Einspruches des Landesamtes I/6, Baupolizei, das hinsichtlich der Stabilität des Unterbaues Bedenken äußerte, wurden die Bauarbeiten vergeben. Die Folgen zeigten sich schon kurz nach Fertigstellung des Rohbaues, als Sprünge und Risse im Unterbau entstanden. Kostspielige Saniierungsarbeiten mußten durchgeführt werden. Eine Zweifelderdecke mit Pfeilern erwies sich als notwendig, eine Angelegenheit, die dem Land Niederösterreich zusätzlich hohe Kosten verursachte.

In Tulln hat sich schon lange vorher das Gerücht verbreitet, daß eine neue Schule errichtet werden solle. Man wußte nichts Konkretes. Endlich war dann die Schule fertig, und wir führen hinaus, um sie zu besichtigen. Gegen die Schule und das Internat ist absolut nichts einzuwenden. Wenn man jedoch diesen wunderbaren Schulbetrieb betrachtet, kommen einem Bedenken, ob so mancher Schüler, der aus dieser Schule nach Hause in seinen mittleren bäuerlichen Betrieb zurückkehrt, an der weiteren Arbeit in der Landwirtschaft noch Freude haben wird. Ebenso läßt sich darüber streiten, ob der Einbau von Selenzellen unbedingt erforderlich war. Nachdem der erste Bauabschnitt, das sind die Schule, das Internat und die Wohnräume für die Lehrer, fertiggestellt ist, steht der zweite Bauabschnitt, nämlich die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für die Unterbringung der Rinder, Schweine und des Geflügels sowie die Errichtung eines Arbeiterwohnhauses vor der Tür. Es wäre sehr empfehlenswert, hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schulwirtschaften eingehende Überlegungen anzustellen und

erst nach detaillierten Planungen und Einholung von Kostenvoranschlägen die Errichtung des Wirtschaftsgebäudes in Angriff zu nehmen. Ich will heute durchaus nicht den Eindruck einer Bauernfeindlichkeit erwecken, sondern lediglich die Anregungen des Finanzkontrollausschusses untermauern: 1. Notwendigkeit einer übersichtlichen Rechnungsführung. 2. Vorausschauende, wohl-durchdachte Planung der Bauarbeiten und Investitionen. 3. Voranschlagsmäßige Aufteilung der zum Ausbau der bäuerlichen Fachschulen zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen bäuerlichen Fachschulen unter Angabe des Verwendungszweckes.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß in Niederösterreich die Rechtslage auf diesem Gebiet sehr undurchsichtig ist. Wir besitzen wohl ein Landwirtschafts-Schulgesetz aus dem Jahre 1951, das bereits 1956 und 1958 novelliert wurde. Dieses Schulgesetz wurde von der Bundesregierung hinsichtlich des § 48 des Übergangsgesetzes beeinträchtigt. Trotzdem haben wir diesem Gesetz zugestimmt, da es auf Grund des neuen Schulgesetzes vom vorigen Jahr geschaffen wurde und damit die Teilung — wenn ich so sagen darf — des gesamten bäuerlichen Fachschul- und Fortbildungsschulwesens notwendig machte.

Ich möchte heute einen Resolutionsantrag einbringen, von dem ich, nachdem dieser gestern von Herrn Abg. Marchsteiner als inhaltlich sehr wertvoll bezeichnet wurde, hoffe, daß er auch Ihre Zustimmung finden wird. Der Resolutionsantrag lautet (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere im Bezug auf die bäuerlichen Fachschulen, keine neuen Bauvorhaben in Angriff zu nehmen, sondern nur — soweit erforderlich — für die Erhaltung der bestehenden bäuerlichen Fachschulen vorzusorgen, solange nicht das im Artikel 14 Abs. 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, in Aussicht gestellte Bundesverfassungsgesetz, das dem Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens regeln soll, erlassen ist. Erst nach Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes und der bezüglichen Ausführungsgesetze wird es möglich sein, eine umfassende und zweckmäßige Planung des landwirtschaftlichen Schulwesens vorzunehmen.

2. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, die auf diese Weise zur Einsparung

gelangen
und Weg
bäuerlich

(Lebha

PRASI
Herr Abg.

ABG. D
geehrte L
Niederö
Jahres 18
Erteilung
tes beha
faßt: „De
nach Ein
des Schul
ausschuss
die Orga
Unterrich
Zwecke
Schulen
sion Ber
sende Ob
über der
taillierte

Schon
1871, wur
eine drei
schule un
rige einkl
und nach
ist, auch
schulen in

Der Bes
1871 war
des laidu
derösterr
reich kon
konkret
befassen,
der Schu
bauschule
nen. Mit
glichen, v
die bis zu
verganger
ein sehr
nen. In v
der Schul
poldskircl
dorf solcl
und 1914
lois, Holl
brunn un
also schor
derosterri
es die E
Jahre 187
wissen, da

gelangenden Mittel zum Ausbau der Straßen und Wege zu verwenden, die vor allem der bäuerlichen Bevölkerung dienen."

(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl.

ABG. DIPL.-ING. ROBL: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Oktober des Jahres 1871 zum ersten Male die Frage der Erteilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes behandelt und folgenden Beschluß gefaßt: „Der Laiendesausschuß wird beauftragt, nach Einvernehmen von Sachverständigen des Schulrahes und Mitgliedern des Zentralausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens zu beraten und zum Zwecke der Errichtung landwirtschaftlicher Schulen dem Landtag in der nächsten Session Bericht zu erstatten, respektive passende Objekte auszuwählen, Verhandlungen über deren Erwerbung einzuleiten und detaillierte Vorschläge auszuarbeiten."

Schon ein Monat später, im November 1871, wurde beschlossen, in Niederösterreich eine dreiklassige landwirtschaftliche Mittelschule und in jedem Landesviertel eine niedrige einklassige Ackerbauschule zu errichten und nach Tunlichkeit dort, wo es möglich ist, auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen.

Der Beschluß des Landtages aus dem Jahre 1871 war richtunggebend für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens in Niederösterreich. Der Landtag von Niederösterreich konnte sich schon im Dezember 1872 konkret mit dem Ankauf des „Edelhofes" befassen, so daß ab Jänner 1873 dort bereits der Schulbeginn in der einklassigen Ackerbauschule hatte aufgenommen werden können. Mit den heutigen Verhältnissen verglichen, war die Errichtung aller Schulen, die bis zum ersten Weltkrieg oder noch im vergangenen Jahrhundert gegründet wurden, ein sehr schwieriges und mühevolleres Beginnen. In vorigen Jahrhundert wurden neben der Schule „Edelhof" auch in Krems, Gumpoldskirchen, Mistelbach und Trautmannsdorf solche Schulen errichtet. Zwischen 1900 und 1914 wurde der Betrieb in Tulln, Langenlois, Hollabrunn, Korneuburg, Obersiebenbrunn und Pyhra aufgenommen. Es wurden also schon vor dem ersten Weltkrieg in Niederösterreich 12 Gebietsfachschulen, so wie es die Entschließung des Landtages vom Jahre 1871 vorgesehen hat, errichtet. Wir wissen, daß durch das Wirken der Ackerbau-

schulen und der heutigen bäuerlichen Fachschulen für Mädel und Burschen die Entwicklung der Landwirtschaft in unserem Bundesland sehr wesentlich beeinflußt wurde. Es wurden damals in diesen Ackerbauschulen die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiete der Ackerbaulehre und der Tierzucht vermittelt. Über diesen Schulbetrieb hinaus haben diese Ackerbauschulen überall Ausstellungen organisiert und bei dieser Gelegenheit auch gleichzeitig den interessierten Landwirten ihre Arbeiten demonstriert. Die Schulen vermitteln den Schülern nicht nur ein reiches Fachwissen, sie haben vielmehr auch die Bauernburschen und Bauernmädchen zu charakterfesten, mit den Fragen des Bauerntums und den landwirtschaftlichen Einrichtungen vertrauten Bauern und Bäuerinnen erzogen. Diese Ackerbauschulen hatten stets einen großen Wirkungsbereich; die Absolventen verwerten ihr Wissen nicht nur auf ihren eigenen Höfen. Da die landwirtschaftlichen Lehrwerkstätten ja in freier Natur allgemein zugänglich sind und das Gedeihen der landwirtschaftlichen Kulturen auch von den anderen Berufskollegen beobachtet werden kann, ist damit auch der Fortschritt in andere Bauernhäuser eingekehrt. Darüber hinaus haben die Absolventen das erworbene Wissen als Funktionäre der landwirtschaftlichen Organisationen bei Beratungen und Zusammenkünften ihren Berufskollegen weitervermittelt. Die bäuerlichen Fachschulen in Niederösterreich haben sowohl durch den ersten, besonders aber durch den zweiten Weltkrieg schwersten Schaden erlitten, nicht nur, weil die Tore während der letzten Kriegsjahre geschlossen werden mußten, sondern weil eben in so- und sovielen Schulen auch die feindlichen Soldaten eingezogen sind, weil das lebende und tote Inventar aus diesen Schulen verschwunden ist.

Aus der Erkenntnis, daß die landwirtschaftlichen Fachschulen auf die Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produkte, aber auch auf die Verbesserung der Produktivität bedeutenden Einfluß haben, hat der Landtag von Niederösterreich am 5. Juli 1951 über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich ein Gesetz beschlossen. Der Landtag hat damals die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht oder, wie wir in Niederösterreich sagen, die Fortbildungsschulpflicht eingeführt. Inzwischen sind hinsichtlich der Fortbildungsschulen einige Verordnungen und Gesetzesnovellen ergangen. Während der Besuch der Fortbildungsschule zur Pflicht gemacht wurde, ist der Besuch der bäuerlichen

Fachschulen weiterhin freiwillig, und enthält dieses Gesetz auch genaue Bestimmungen über die Aufgaben der bäuerlichen Fachschulen. Der Herr Abg. Mondl hat das Gesetz erwähnt, ich möchte Ihnen aber doch die §§ 15 und 16 dieses Gesetzes zitieren, damit nicht der Verdacht entsteht, daß die niederösterreichische Landesregierung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1951 in dieser Hinsicht keinen genau festgelegten Auftrag erhalten hat. Die bäuerlichen Fachschulen sollen erstens eine gründliche theoretische und praktische Berufsausbildung für die Wirtschaftsverhältnisse ihres Gebietes zur Vorbereitung für die selbständige Führung eines bäuerlichen Betriebes vermitteln; zweitens sollen die Heimatliebe und echtes Ständebewußtsein geweckt und bäuerliche Kultur gepflogen werden; drittens soll die charakterliche Bildung auf sittlich-religiöser, sozialer und demokratischer Grundlage gefördert werden. Neben den Aufgaben der Schule sollen sie weiters: a) durch ihre Schulwirtschaft, durch Kurse und Vorträge belehrend wirken, b) durch landwirtschaftliche Versuche und Beratung die landwirtschaftliche Erzeugung ihres Gebietes unmittelbar fördern. Der § 16, der ganz kurz gefaßt ist, sagt folgendes: „Die bäuerlichen Fachschulen werden nach Bedarf für die einzelnen Produktionsgebiete vom Lande Niederösterreich errichtet. Sie werden mit einer Schulwirtschaft ausgestattet und als Heimschule geführt.“ Soweit das Gesetz vom 5. Juli 1951. Mit diesem Gesetz hat also der Landtag die Landesregierung beauftragt, den weiteren Ausbau der Gebietsfachschulen und deren Schulbetriebe fortzusetzen. Wenn der Herr Abgeordnete Mondl sagt, es ist kein Konzept da, dann müssen wir feststellen, daß das nicht stimmt, denn das Konzept ist seit 1871, also seit mehr als 90 Jahren, vorhanden, und es besteht der Auftrag, in den notwendigen Gebieten von der niederösterreichischen Landesregierung solche Schulen zu errichten.

Aus dem Bericht des Finanzkontrollausschusses, mit dem sich auch mein Herr Vordredner sehr eingehend befaßt hat, geht so manches hervor. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß in so und so vielen Schulen noch manches zum Besseren zu wenden ist. Er hat ausgeführt, daß beispielsweise in der Schule in Obersiebenbrunn neue Internatsgebäude zu errichten sind, daß dort ein Mangel an Landarbeiterwohnungen herrscht und auch noch Wirtschaftsgebäude fehlen; daß das Internat in der Schule Gießhübl veraltet ist und daher ein neues Internat zu errichten oder das jetzige Internat den Verhältnissen

entsprechend auszubauen wäre; daß die Schule Gumpoldskirchen kein Internat hat, daher nur solche Schüler die Schule besuchen können, die entweder täglich mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nach Gumpoldskirchen fahren können oder Schüler, die eben in Gumpoldskirchen privat wohnen; daß in der Schule in Tullnerbach die sanitären Anlagen nicht in Ordnung sind und in der Schule in Soosß die Internatsgebäude instandzusetzen sind; daß es in Edelhoferhof an modernen Stallungen fehlt und dort nur durch eine beschleunigte Mechanisierung die Rentabilität der Wirtschaft verbessert werden kann; daß die Erweiterung des Flaschenkellers in Retz notwendig ist. Aus dem Kontrollbericht konnten wir eine solche Fülle von Aufträgen an die niederösterreichische Landesregierung herauslesen, daß der Ausbau der bäuerlichen Fachschulen in Niederösterreich auf jeden Fall fortgesetzt werden muß.

Der Herr Abg. Mondl hat soeben einen Antrag gestellt. Er meint, weil die Schulgesetze so unklar sind, weil erst das Parlament ein Kompetenzgesetz beschließen muß, sollten wir jetzt mit dem Ausbau der bäuerlichen Fachschulen aufhören. Diesem Antrag kann sich die ÖVP-Fraktion keinesfalls anschließen, auch wenn es sehr populär ist, zusätzliche Mittel für den Straßenbau — für den wir alle eintreten — zu gewinnen. Der Ausbau der bäuerlichen Fachschulen darf keinesfalls leiden oder auf einige Jahre zurückgestellt werden, denn aus dem Kompetenzgesetz, das nach Art. 14 der Bundesverfassung zu erlassen ist, wissen wir genau, daß dort in erster Linie das landwirtschaftliche Berufsschulwesen zu regeln sein wird, daß aber weiterhin das Fachschulwesen, das heute hier zur Debatte steht, sowohl in der Gesetzgebung als auch Vollziehung Landessache bleiben wird. Es ist unverständlich, daß die „Arbeiter-Zeitung“ vom 4. April in ihrem Bericht über die bäuerlichen Fachschulen folgendes schreibt: „Es hat keinen Sinn, für nur rund 800 Schüler Schulpaläste zu bauen und einen enormen Personalaufwand zu betreiben.“ Der Untertitel heißt: „Auf jeden der rund 800 bäuerlichen Fachschüler kommt ein Bediensteter.“ Soeben haben wir aus der Rede des Abg. Mondl entnehmen können, daß es 300 Bedienstete sind, aber irgendein Kollege hat die „Arbeiter-Zeitung“ informiert, daß auf jeden Schüler ein Bediensteter kommt.

Hohes Haus, wie der Bericht des Finanzkontrollausschusses zeigt, sind die neuerrichteten und umgebauten Fachschulen wirklich

keine Paläste mit luxuriösen Einrichtungen, sondern Schulräume und Internatsgebäude sowie Wirtschaftsgebäude und Werkstätten mit einfacher und zweckmäßiger Einrichtung. Die Mitglieder des **Finanzkontrollausschusses** — auch der SPÖ-Fraktion — haben diesem Bericht, so, wie er dem Finanzausschuß vorgelegt wurde, die Zustimmung gegeben. Ich glaube aber, wenn man dann in der „Arbeiter-Zeitung“ von Luxusbauten und ungeheuer übertriebenem Personalaufwand schreibt, muß doch in Ihrer Fraktion ein Widerspruch sein.

Die Landwirtschaftsschulen haben auch die Aufgabe, durch Kurse und Vorträge belehrend zu wirken und durch Versuche und Beratungen die landwirtschaftliche Erzeugung zu beeinflussen. Es finden daher auch in der schulfreien Zeit in den meisten Schulen Vorträge, Beratungen und Kurse statt. Zur Abwicklung dieser Tagungen ist selbstverständlich auch Personal notwendig. Aus dem Kontrollbericht geht sehr deutlich hervor, welche Schulen gerade einen Höchststand an Personal haben, sowohl an administrativem als auch an Hilfspersonal. Das ist unser Landes-Bildungsheim in Tullnerbach und unsere Landesliursstätte für Obst-, Wein- und Gartenbau in Langenlois. Im Jahre 1960 haben in der Laiideskursstätte für Obst-, Wein- und Gartenbau in Langenlois 121 Kurse, Tagungen und Fachexkursionen mit insgesamt 4554 Tagungsteilnehmern stattgefunden. Im Bildungsheim Tullnerbach wurden im gleichen Jahre 139 Kurse mit 5402 Teilnehmern bei 23.324 Kursbetriebstagen abgehalten. Vom gesamten Lehrpersonal entfallen auf diese beiden Kursstätten 20 Prozent und vom gesamten administrativen Hilfspersonal im Schul- und Internatsdienst 38 Prozent.

Und nun zur Frage, ob einer Schule auch eine Landwirtschaft angeschlossen sein soll.

In den bäuerlichen Fachschulen wird nicht nur theoretischer, sondern auch praktischer Unterricht erteilt. Wie soll nun ein Lehrer seinen Schülern oder Schülerinnen entsprechende Kenntnisse beibringen, wenn er nicht auch in der Praxis steht. Er muß neben der Theorie auch die praktischen Erfahrungen auf landwirtschaftlichem Gebiete im Lehrplan einbauen. Es wird bemängelt, daß in den meisten Schulen die Schüler doch nur während der Vegetationsruhe — also vom November bis März — dem Schulbesuch nachgehen. Nun wissen wir auch, daß die Schüler der meisten Schulen, wenn sie den ersten Lehrgang absolviert haben, auch im Sommer einberufen werden, um die Versuche zu besichtigen, zu beobachten und um

praktische Arbeiten am Feld oder in den Weinkulturen vorzunehmen. Wir wissen ja, daß der Rohertrag der pflanzlichen Produktion ungefähr die Hälfte der tierischen Produktion ist. Wenn wir daher in den Schulbetrieben nicht nur eine Landwirtschaft betreiben, sondern auch eine Viehhaltung haben, dann nur, um die Grundlagen der Fütterung, aber auch der Züchtung, in den Schulunterricht einzubauen. Der Kontakt zwischen Schüler und der Schule reißt keinesfalls mit Beendigung der Schule ab. Aus dem Jahresbericht der Schule in Zwettl-Edelhof können wir entnehmen, daß jährlich 2000 bis 4000 Personen, Absolventen dieser Schule und auch Bauern aus der ganzen Umgebung, dorthin kommen, um das, was der Schulbetrieb aufgezeichnet hat, auch kennenzulernen und um dort zu diskutieren. Das ist nicht nur in Edelhof sondern auch in den anderen bäuerlichen Fachschulen.

Man ist vielleicht der Meinung, man braucht nicht so viele Gebietsschulen, oder das Einzugsgebiet, das nun einmal auf dem Papier vorhanden ist, müßte genau eingehalten werden. Wer diesen Standpunkt vertritt, kennt die Wirtschafts- und Besitzstruktur in Niecierösterreich viel zu wenig. Nur ein Beispiel, der Bezirk Mödling, in der Nähe von Wien. In Guinpoldskirchen gibt es eine bäuerliche Fachschule, aber nur die engste Umgebung von Gumpoldskirchen betreibt überwiegend den Weinbau. Nach Heiligenkreuz hinaus zu gibt es richtige Waldgemeinden, die nicht mehr vorwiegend Weinbau betreiben, sondern Acker- und Grünlandwirtschaft. Auf der anderen Seite des Bezirkes, bei Biedermannsdorf, Laxenburg und Achau sind es reine Ackerbaubetriebe. Nicht alle Betriebe haben auf Grund der vorhandenen Struktur und der vorhandenen Verhältnisse die Möglichkeit, sich mit allen Erwerbszweigen der Landwirtschaft zu befassen, die bäuerliche Fachschule aber, die für ein bestimmtes Gebiet zuständig ist, muß dies tun, um allen Erwerbszweigen der Landwirtschaft die Möglichkeit zu geben, dort etwas zu lernen. Gerne wird vom großen Defizit dieser Schulbetriebe gesprochen. Wir wissen aber, daß diese Schulbetriebe große Aufgaben zu erfüllen haben, daß sie Versuche anstellen müssen, daß sie sich mit allen Erwerbszweigen dieses Gebietes befassen müssen und daß sie vor allem die Betriebe mit Fremdarbeitern nach der 45-Stundenwoche sowie bezahlten Überstunden bearbeiten lassen müssen. Wir kennen ja die Disparität in der Landwirtschaft, die Preisschere. Wir wissen, daß die Landwirtschaft in den letzten Jahren,

weil die Agrarpreise nicht gestiegen sind, aber die Betriebsmittelpreise und vor allem die Lohnkosten sich so riesig gesteigert haben, einer großen Verschuldung entgegengeht. Es ist dies in erster Linie auf die weitgehende Mechanisierung zurückzuführen. Während die Verschuldung der österreichischen Landwirtschaft im Jahre 1958 rund 5,5 Milliarden Schilling betragen hat, berrug sie am 1. Jänner 1962 mehr als 9 Milliarden Schilling. Der Lohnindex ist ungeheuer gestiegen. Ein Traktorführer, der im Jahre 1958 einen Monatslohn von 1.409 S erhielt, hat im April 1962 einen Lohn von 2.112 S erhalten. Die Sozialausgaben sind selbstverständlich in demselben Ausmaß gestiegen. Man kann also bei den landwirtschaftlichen Betrieben der bäuerlichen Fachschulen die gleiche Situation wie in den bäuerlichen Betrieben feststellen, nur braucht eben der bäuerliche Betrieb die Lohnkosten nicht bezahlen und die Überstunden, sind also minderbewertet. Es ergibt sich daher nicht so ein riesiges Defizit, wie es von manchen Rednern bei den bäuerlichen Fachschulen dargestellt wird. Es müssen deshalb Untersuchungen und Beratungen durchgeführt werden, und man wird sich bemühen, einen Ausweg zu finden, der einerseits die Verluste in den landwirtschaftlichen Betrieben der bäuerlichen Fachschulen vermindert und andererseits die Betriebe in einer für das Gebiet zuständigen Wirtschaftsweise erhält.

Der Herr Abg. Mondl hat auch daran Kritik geübt, daß die Lernbeihilfen bei den bäuerlichen Fachschulen angeblich planlos gegeben werden. Er meint, es seien keine einheitlichen Richtlinien vorhanden, und die Durchschnittsbeihilfen je Schüler seien sehr verschieden. Als im Jahre 1961 die Einschaup Kontrollen durchgeführt wurden, da gab es beispielsweise in Tulln noch kein Internat. Wenn also der Anteil der Tullner Fachschüler an den Lernbeihilfen am geringsten war, so ist das verständlich, weil eben die Eltern der Schüler keine Internatskosten zu bezahlen hatten. Und wenn der Anteil oder das Durchschnitts-Stipendium der Schüler der bäuerlichen Fachschule in Hollabrunn geringer ist, als das der Schüler in der bäuerlichen Fachschule am Edelhof, dann leuchtet das auch irgendwie ein, denn es gibt eben Richtlinien. Der Ertrag pro Hektar ist eben in den Wirtschaften der bäuerlichen Fachschulen, zum Beispiel in Hollabrunn, höher als am Edelhof. Daher hat man also auch dem Rechnung getragen. (*Abg. Wiesmayr: Die Richtlinien kommen erst in den nächsten Tagen!*) Nein, sie kommen nicht in den nächsten Tagen,

Herr Abg. Wiesmayr! Ich bin in der Lage, Ihnen die Richtlinien zur Kenntnis zu bringen. (*Abg. Wiesmayr: Dann hat Hofrat Zeger Ihnen gestern eine falsche Auskunft gegeben.*) Diese Richtlinien über die Vergebung der Stipendien an Schüler von bäuerlichen Fachschulen haben nicht nur den Studienfortgang zur Grundlage, sondern den Einheitswert, der doch unumstritten als Ertragswert die Einnahmegrundlage der Ertragswirtschaft ist. Für jedes unversorgte Geschwister kommt ein Zuschlag von 50 S. Wenn ein Elternteil arbeitsunfähig ist, kommt ein Zuschlag von 100 S dazu, und wenn nur ein durchschnittlicher Lernerfolg des Schülers vorhanden ist, erfolgt ein Abzug von 150 S. Nachdem die niederösterreichische Landesregierung auch dem Landwirtschaftsministerium Vorschläge über die Vergabe von Lernbeihilfen machte, ist auch dort die Gewähr gegeben, daß die Richtlinien über die Gewährung von Stipendien eingehalten werden.

Über die Gewährung der Lernbeihilfen aus der ökonomierat Johann Steinböck-Widmung bin ich in der Lage, ganz konkret zu sprechen, weil ich dieser Widmungskommission angehöre. Seit es diese Lernbeihilfe gibt, liegt ein Formular auf, welches den Schülern zugesandt wird, und in dem der Studienfortschritt, der Grundbesitz der Eltern, der Viehstand und der Einheitswert genau anzugeben sind; wo auch die Anzahl der Geschwister, der unversorgten Geschwister einzutragen ist und damit auch die Koordinierung gegeben ist. Auch muß der Stipendienbewerber angeben, ob er von anderer Seite eine Lernbeihilfe erhalten hat. Ich habe mir nun herausgeschrieben lassen, wieviele Geschwister die Empfänger von Lernbeihilfen haben; und nachdem ich die Bedürftigkeit feststellen konnte, bin ich in der Lage, Ihnen zu sagen, daß beispielsweise im Jahre 1963 von 93 Empfängern einer Lernbeihilfe 18 nur ein Geschwister haben, daß es aber 11 mit 2 Geschwistern, 17 mit 3 Geschwistern, 12 mit 4 Geschwistern, 11 mit 5 Geschwistern, 11 mit 6 Geschwistern, 3 mit 7 Geschwistern, 3 mit 8 Geschwistern, 4 mit 9 Geschwistern, 1 mit 10 Geschwistern, 1 mit 11 Geschwistern und einen Lernbeihilfeempfänger mit 12 Geschwistern gegeben hat. Daraus können Sie also wirklich ermessen, daß die Lernbeihilfeempfänger richtig ausgewählt werden.

Es wird immer gesagt, ja, diese landwirtschaftlichen Fachschulen, diese bäuerlichen Fachschulen, sind sehr kostspielige Schulen. Der Finanzausschuß hat sehr deutliche Hinweise für den Erhalter der landwirtschaft-

lichen Fachschulen gegeben. Wir haben schon gesagt, daß der hohe Aufwand einerseits auf die Schulfbetriebe zurückzuführen ist, andererseits sind aber Fachschulen teurer als Pflichtschulen und teurer als Hochschulen. Dies trifft aber nicht nur für die landwirtschaftlichen Fachschulen, sondern auch für die gewerblichen Fachschulen zu, weil es eben der Lehrplan ist, der einen Mehrbedarf an Lehrkräften usw. erfordert und weil es auch der praktische Unterricht ist. Wenn nun von meinem Vorredner gesagt wurde, es sei kein Lehrplan vorhanden, dann darf ich diesen Lehrplan, Hohes Haus, vorzeigen. Er umfaßt nicht weniger als 77 Seiten und enthält jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand. Er umfaßt in den ersten Lehrgang 19 und im zweiten Lehrgang 21 Gegenstände. Hohes Haus, also auch ein Lehrplan ist vorhanden. Und wenn bemängelt wurde, daß den Schülern während des Unterrichtes der Besuch der Fahrschule gestattet wird, dann muß man andererseits bedenken, daß in den bäuerlichen Betrieben der Vater erwartet, daß sein Kind, wenn es 16 Jahre alt geworden ist, mit dem Traktor und den anderen Maschinen fahren kann. Da der Besuch einer Fahrschule im Lehrplan nicht eingebaut ist, dürfen in allen landwirtschaftlichen Schulen die Schüler oder Schülerinnen diese nicht während der Unterrichtszeit besuchen, sondern nur in ihrer Freizeit.

Es wurde auch über die bäuerliche Fachschule in Hollabrunn einiges gesprochen und besonders der Ankauf des Kellers samt Preßhaus und einem Wohnungsrohbau mit zwei Wohnungen einer Kritik unterzogen. Wie die Fachleute erklärten, war der Ankauf des Kellers und des Preßhauses tatsächlich notwendig. Es besteht kein Zweifel darüber, daß sich diese Erweiterung und Modernisierung auf den Schulbetrieb günstig auswirkt, da auch die zur Schule gehörende Weinbaufläche entsprechend vergrößert wurde. Der bestehende Keller war keineswegs als Demonstrationkeller geeignet, weil er der unmodernste von allen Kellern des ganzen Bezirkes war. Überdies war zu befürchten, daß das Preßhaus durch die Festlegung der Baulinie, die zwei Meier innerhalb des Preßhauses verläuft, eines Tages abgetragen werden müßte, wodurch die Schule vor die Tatsache gestellt worden wäre, ein ganz neues Gebäude zu errichten. Der Kaufpreis des besagten Kellers belief sich auf 225.000 Schilling. Der Herr Abg. Mondl behauptete heute, daß die eingezogene Decke allein eine Million Schilling gekostet habe. Ich habe hier die Abrechnung für das Preßhaus und den Rohbau der bäuer-

lichen Fachschule in Hollabrunn mit Stand vom 1. März 1963. Von ganz geringen Arbeiten abgesehen, ist also der Bau beendet. Ich darf Ihnen erfreulicherweise mitteilen, daß Ihnen und auch den Herren, die gestern im Finanzausschuß diese Summe genannt haben, ein gewaltiger Irrtum unterlaufen ist. Die Hollabrunner Firma Bachheimer & Stöhr, die das ganze Bauvorhaben durchgeführt hat, hat eine Rechnung im Betrage von 744.000 Schilling gelegt. Die Decke allein kostet lediglich 49.000 Schilling. (*Abg. Graf: Was kosten die darüber liegenden Wohnungen?*) Jetzt habe ich Ihnen gesagt, daß die Decke nicht eine Million Schilling kostet, sondern nur 49.000 Schilling. (*Abg. Graf: Die Decke hängt mit den Wohnungen zusammen!*) Die Wohnungen samt Garage, Preßhaus und Installationen, die im Preßhaus 174.000 Schilling gekostet haben, verursachen einen Kostenaufwand von 1.276.000 Schilling. Das sind keine gigantischen Unsummen. Wenn Sie überlegen, was dort alles geschaffen wurde, können Sie beurteilen, daß die Landesgelder zweckentsprechend angewendet wurden.

Zu den Schülerzahlen ist auch etwas zu sagen. Es wurde bemängelt, daß nicht alle Internatsunterkünfte belegt sind. Hohes Haus! Das mußte in den letzten Jahren zwangsläufig der Fall sein, denn zur Zeit der Kontrolle haben gerade die geburtenschwächsten Jahrgänge, die es in unserer Generation überhaupt gegeben hat, nämlich 1944, 1945 und 1946, die Schule besucht. Aus den derzeitigen Anmeldungen in vielen bäuerlichen Fachschulen wissen wir, daß diese mit Beginn des neuen Schuljahres voll belegt sein werden. Es wird nicht mehr notwendig sein, daß, wie hier zum Ausdruck gebracht wurde, die Lehrer während des ganzen Sommers hinausgehen, um zu werben, um den Belag der Schulen zu vergrößern.

Wir hatten Gelegenheit, uns heute mit den bäuerlichen Fachschulen zu befassen, und es bestand die Möglichkeit, vorhandene Mängel aufzuzeigen. In verschiedenen Belangen konnten wir Klarheit schaffen und auf die große Bedeutung dieser Schulen für unsere Landwirtschaft hinweisen. Mögen die landwirtschaftlichen Schulen, von denen die älteste heuer 90 Jahre alt wird, auch in Zukunft die große Aufgabe, tüchtige und fortschrittliche Bauern und Bäuerinnen in Niederösterreich auszubilden, erfüllen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Czidlik.

ABG. CZIDLIK: Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Auf die Ausführungen meines Vorredners einzugehen, kann ich mir wohl ersparen. Ebenso erübrigt es sich, die Ausgabe bestimmter Beträge näher zu beleuchten. Ich kann vielmehr feststellen, daß für die bäuerlichen Fachschulen insgesamt mehr als 200 Millionen Schilling ausgegeben bzw. bereitgestellt wurden. So wie die sozialistische Fraktion die Errichtung bzw. den Bestand der bäuerlichen Fachschulen nie in Zweifel gezogen hat, hat sie auch für die bisher aufgewendeten Beträge einmütig ihre Zustimmung gegeben. Das möchte ich vorerst einmal klargestellt wissen. Wenn wir sozialistischen Abgeordneten uns mit dem vorliegenden Bericht des Finanzkontrollausschusses so gründlich beschäftigt haben, dann wohl deshalb, weil aus den vorliegenden Unterlagen der berechnete Zweifel abzuleiten ist, ob mit diesen Beträgen der größtmögliche Erfolg erzielt wurde. Soweit wir aus den Unterlagen und den nun gehörten Ausführungen entnommen haben, scheint es uns, daß in Zukunft vier Faktoren eine besonders sorgfältige Beachtung verdienen: Erstens der unökonomische Einsatz des Personals in Bezug auf die Schülerzahl; zweitens die Höhe des Schulgeldes, der Internatskosten und Kursteilnehmergebühren; drittens die den Schulen angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe und viertens der Um-, Aus- und Neubau von Schulen.

Zum ersten Punkt ist folgendes festzustellen: Im Schuljahr 1960/61 wurden 784 Schüler gezählt. Mit Stichtag 1. März 1961 — ich will nicht die Ausführungen der Vorredner wiederholen, sondern mich auf die Totalzahlen beschränken — waren 300 Angehörige des ständigen Personals vorhanden. Im Durchschnitt entfiel eine Lehrkraft auf 10 Schüler, wobei die Zahl 10 aufgerundet ist. An einzelnen Schulen ist die Situation in dieser Beziehung geradezu grotesk.

In Unterleiten z. B. standen für 20 gemeldete Schülerinnen — bei der Kontrolle waren nur 17 anwesend — 5 Lehrkräfte, eine Kanzleikraft und 2 administrative Hilfspersonen zur Verfügung.

In Göpfritz wurden 20 Schülerinnen von 5 Lehrkräften, einer Kanzleikraft und einer Küchenhilfskraft betreut. Darüber hinaus stellte der Finanzkontrollausschuß fest, daß für einige Unterrichtsgegenstände weitere 3 Hilfskräfte mit einem Stundenhonorar von 29 Schilling beschäftigt sind.

In Mittergrabern wurde festgestellt, daß 28 Schülerinnen 7 Lehrkräfte, eine Kanzlei-

kraft und eine Küchengehilfin gegenüberstehen.

In Tullnerbach entfielen auf eine Lehrkraft 5 Schüler und in Korneuburg 6.

Das ungünstigste Ergebnis — man kann es auch als das günstigste bezeichnen — weist Mistelbach auf, wo auf eine Lehrkraft 17 Schüler entfielen.

Die Verhältnisse an anderen Schulen werden durch folgende Zahlen charakterisiert: Im Jahre 1962 entfielen in den Volksschulen auf eine Lehrkraft 24 Schüler, in den Hauptschulen 28. Bei den Hochschulen ergibt sich laut Erläuterung zum Budget 1963 folgende Proportion: Hochschule für Bodenkultur: eine wissenschaftliche Lehrkraft für 45 Studenten; medizinische Fakultät: eine wissenschaftliche Lehrkraft für 90 Studenten; juristische Fakultät: eine wissenschaftliche Lehrkraft für 166 Studenten; Hochschule für Welthandel: eine wissenschaftliche Lehrkraft für 181 Studenten; somit Durchschnitt aller Hochschulen: 77 Studenten. Es wurde heute ausgeführt, daß Vergleiche mit anderen Schulen deswegen nicht möglich sind, weil es sich bei den bäuerlichen Fachschulen hauptsächlich um praktischen Unterricht handelt. Darf ich darauf hinweisen, daß bei der Diskussion im Finanzausschuß der Herr Hofrat des zuständigen Landesamtes ausdrücklich erklärt hat, daß von den 48 Wochenstunden ungefähr 6 Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, daß also der wesentliche Teil des Unterrichtes auf die Theorie entfällt. Man könnte also doch wohl annehmen, daß die bäuerlichen Fachschulen im Vergleich hinsichtlich der Lehrkräfte ungefähr in der Mitte einzureihen sind. Daraus ist ersichtlich, daß die bäuerlichen Fachschulen auf diesem Gebiete eine Sonderstellung genießen. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß sich der gleiche Lernerfolg auch bei einer kleineren Anzahl von Lehrkräften erzielen lassen würde. Bemerkenswert erscheint, daß 6 Schulen, und zwar Hollabrunn, Bruck an der Leitha, Gießhübl, Pyhra, Tulln und Warth ohne Kanzleipersonal das Auslangen finden. Es wäre durchaus denkbar, daß auch in den anderen Schulen, die nicht von mehr Schülern besucht werden wie die sechs genannten, die Kanzleiarbeiten vom Lehrpersonal nebenbei erledigt werden könnten. Die Lehrkräfte sind vor allem in der Zeit zwischen Mitte Oktober und März voll ausgelastet, und es hat lange bedurft, bis die Herren Abgeordneten beider Fraktionen die Auskunft erhielten, welche Verwendung bzw. welche Verpflichtung die Lehrkräfte während der Sommerzeit haben. Interessanterweise wurde

festgestellt, daß sie während der sechs oder sieben Monate in der Sommerzeit wohl in den einzelnen Schulen bis zu acht oder neun Mal je einen Tag Verwendung für praktische Wiederholungs- oder Übungskurse finden, daß sie aber die restliche Zeit als Fachberater Dienst für die Landwirtschaftskammer verrichten, wobei sie in diesem Falle die Reise-rechnungen der Kammer legen, wogegen selbstverständlich die Entlohnung beim Land weiterläuft. Wir wollen nur der Sachlichkeit halber feststellen, daß es sich hier um eine Subvention für die Kammer handelt, von der wir bisher nichts gewußt haben.

Die Schul- und Internatsgebühren sind zu niedrig. Externisten zahlen monatlich 50 S, Internisten monatlich 350 S, die Haushaltsschülerinnen haben einen zusätzlichen Feinkostbetrag in der Höhe von 50 S zu leisten. Der Finanzkontrollausschuß fordert mit Recht, daß die Möglichkeit einer allfälligen Erhöhung der Schul-, Internatsgebühren usw. untersucht werden soll; dies umso mehr, als sachlich festgestellt werden kann, daß tatsächlich reichlich Stipendiengelder vorhanden sind und auch gegeben werden. Für 752 Schüler wurden von 658 Ansuchen 653 bewilligt. Tatsache ist ferner, daß bei der Diskussion im Finanzausschuß eindeutig festgestellt wurde, daß es keine einheitlichen Richtlinien für die Vergabe dieser Stipendien gibt, wobei allerdings gesagt wurde, daß einheitliche Ansuchensformulare vorhanden sind. Die Landeskursstätten in Langenlois und Tullnerbach haben deswegen beträchtliche Abgänge, und zwar rund 260.000 S und 210.000 S, weil die eingehobenen Kursteilnehmergebühren, nämlich 26 S pro Tag, nicht kostendeckend sind. Auch hier wird gefordert, eine allfällige Erhöhung zu überlegen; und es darf mit Fug und Recht gesagt werden, daß die genannten Beiträge für die Abdeckung des Betriebes tatsächlich zu niedrig sind, umso mehr, als auf Grund der vorhandenen Unterlagen festgestellt werden konnte, daß eine Reihe von Kursen aufscheint, die mit der bäuerlichen Fachausbildung absolut nichts zu tun haben. Höhere Einnahmen und damit eine Besserung der finanziellen Situation könnten erreicht werden, wenn die bäuerlichen Fachschulen in den Sommermonaten für die Erholungsfürsorge stärker als bisher genützt würden. Die in fünf Schulen durchgeführten Aktionen haben sich gut bewährt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Fraktion der ÖVP am 18. Dezember 1959 einen Resolutionsantrag des Abg. Sigmund zum Budget, der die Verwendung der

bäuerlichen Fachschulen für die Erholungsfürsorge forderte, abgelehnt hat.

Ich möchte mir erlauben, hier einen Gedanken zu äußern, der wert wäre, überprüft und studiert zu werden. Wir haben festgestellt, daß in manchen dieser Schulen eine bestimmte Kurstätigkeit durchgeführt wird. Ich kann mir ohne weiteres vorstellen, daß diese Schulen ja zum größten Teil über den Sommer ungenützt stehen, daß versucht wird, den jungen Bauernburschen und -mädchen Gelegenheit zu geben, mit gleichaltrigen Kollegen aus anderen Ländern — denken wir vor allem an die europäischen Länder — im Erfahrungsaustausch die Probleme kennenzulernen, die über kurz oder lang an sie heranireten werden. Die Schwierigkeiten, die die Bestrebungen, in irgend einer Form mit der EWG auf einen Nenner zu kommen, mit sich bringen, werden ja nicht nur Arbeiter und Angestellte betreffen, sondern sicherlich auch in weitgehendem Maße die bäuerliche Bevölkerung. Warum sollte also hier nicht den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, aus eigenem über die Vorteile oder Schwierigkeiten zu sprechen? Ich denke aber auch noch daran, daß nicht nur Kinder von Arbeitern und Angestellten, sondern auch Kinder von Bauern Mittelschulen besuchen. Sie werden selber auch des öfteren erfahren haben, daß es in manchen Fällen Schwierigkeiten bei den Fremdsprachen gibt. Erfahrungsgemäß wird eine Fremdsprache dadurch am besten vermittelt, daß man einen Ferienaufenthalt in jenem Lande, dessen Sprache erlernt werden soll, nimmt. Wenn auch die Eltern — ich meine ohne Unterschied alle — bereit sind, für diesen Zweck finanzielle Opfer zu bringen, so fehlt es in der Regel doch an der Unterbringungsmöglichkeit der dann einzuladenden Gastkinder, denn es handelt sich ja um eine Austauschaktion. Hier können Sie den Beweis führen, daß Sie bereit sind, auch Ihre Einrichtungen für derartige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Nun zu den landwirtschaftlichen Betrieben. Ich glaube, es ist aus den Ausführungen beider Vorredner hervorgegangen, daß die Betriebe, die Schulwirtschaften, ja nicht in Frage gestellt wurden. Interessant ist, daß auf Grund der Auskünfte — wir haben es von Abg. Mondl gehört — 50 Prozent der Schuldirektoren sich negativ zu diesen Betrieben eingestellt haben, ob es nun in der Form war, daß man sie überhaupt abgelehnt hat oder daß sie in der entsprechenden strukturellen Form weitergeführt werden sollen. Ich kann mich erinnern, daß bei der Besprechung dieser Angelegenheit im Finanzaus-

schuß der Herr Hofrat des zuständigen Landesamtes die fachmännischen Qualitäten der Direktoren, die eine negative Einstellung hatten, in Zweifel zog; er hat übrigens auch in einem anderen Fall gesagt, daß der eine der Direktoren vielleicht einen Sonnenstich gehabt haben muß, als er die diesbezügliche Auskunft erteilte. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen, denn wenn wir tatsächlich annehmen müßten, daß 50 Prozent der Leiter der bäuerlichen Fachschulen über nicht entsprechende fachmännische Qualitäten verfügen, dann müßte man ja praktisch den finanziellen Erfolg dieser ganzen bäuerlichen Fachschulen in Zweifel ziehen. Es heißt also gleich auf Seite 1 des Finanzkontrollberichtes: Diese Schulwirtschaften sollen der bäuerlichen Bevölkerung ihres Gebietes Muster und Vorbild in der Betriebsführung sein. Es ist interessant, daß die Abgänge dieser „Musterbetriebe“ sprunghaft angestiegen sind. Im Jahre 1957 betrug das Defizit dieser Betriebe rund 642.000 S, 1958 935.840 S, 1959 bereits 2.378.953 S. Es ist also anzunehmen, daß in den späteren Jahren diese Abgänge noch gestiegen sind. Wir stimmen mit Ihnen überein, daß, wie Sie sich ausdrücken, diese Schulen für ihre Gebiete Muster und Vorbild sein sollen. Ich glaube aber kaum, daß irgendjemand, der diese Ziffern liest, davon überzeugt ist, daß die dorthin gehenden Schüler bei derartigen Abgängen jene Musterbetriebe vorfinden, die sie in ihrer eigenen Betriebsführung kopieren sollten.

Sie haben von dem Herrn Vorredner gehört, daß er die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter, die in diesen Betrieben Beschäftigung finden, anführt. Es ist ein bekanntes Argument, daß die Preise wegen der Löhne steigen usw. Aber wenn es Musterbetriebe sind und Vorbild, dann werden sie durch die Arbeit dieser landwirtschaftlichen Arbeiter auch zu Musterbetrieben geworden sein; daß diese ihren Lohn verlangen, ist klar. Wenn Sie jedoch Einkünfte dieser Betriebe auf andere Art — durch verbilligte Gebühren oder durch entsprechend niedrige Schulgelder oder Kursbeiträge — verschenken, dann können Sie doch nicht den Arbeitern die Schuld daran geben.

Der Herr Vorredner hat mit Leidenschaft vertreten und begründet — es geht aus dem Finanzkontrollbericht hervor —, wie notwendig die entsprechenden Umbauten usw. in diesen Betrieben sind. Auch das wurde nie angezweifelt, daß Aus-, Um- oder Neubauten notwendig sind. Wenn wir uns gegen gewisse Dinge zur Wehr setzen, und wenn hier

ganz bewußt von einem Konzept gesprochen wurde, dann meinen wir nicht das Konzept von 1871, das auf seine einfache Art für die damalige Zeit sicher richtig war, sondern ein Konzept, das der heutigen Zeit entsprechend streng formuliert und scharf umrissen sein soll, damit es nicht notwendig ist, in den Rechnungsvoranschlägen Globalsummen für den Ausbau der bäuerlichen Fachschulen einzusetzen, über die nur einzelne Herren verfügen können, oder aber um bäuerlichen Funktionären, die entsprechend durchschlagskräftig sind und sich beim zuständigen Referenten besser durchsetzen als andere, die Möglichkeit zu geben, sich auf Grund dieser Globalsummen persönliche Denkmäler für die Zukunft zu schaffen. Wir haben diese ausgegebenen Gelder mitbeschlossen und sind auch fernerhin bereit, die notwendigen Gelder mitzuschließen. Was wir aber verlangen, ist ein scharfumrissenes Konzept für den Ausbau dieser Schulen, wobei man auch, wie gesagt, daran denken soll, daß endlich die dringend notwendigen Gesetze zu beschließen wären, die dieses ganze Schulwesen ordnen.

Aber daß wir auch aus anderen Gründen sehr skeptisch sind, möge Ihnen folgendes zeigen: Laut den Rechnungsabschlüssen 1946—1961 wurden 95,3 Millionen Schilling aufgewendet. Laut Voranschlägen 1962 und 1963 wurden weitere 17,275 Millionen Schilling bereitgestellt. Der Bericht des Finanzkontrollausschusses liefert leider nicht den Beweis, daß diese großen Mittel für Investitionen immer zweckmäßig verwendet wurden. 1954 z. B. kaufte das Land die Liegenschaften der Schule Weigelsdorf (Ltg. Zl. 577/1954), weil, wie es im Motivenbericht heißt, der Pachtzustand die gesamte Entwicklung der Fachschule sehr hemme und den laufenden Betrieb störe. Wörtlich heißt es dazu: „Demgegenüber stand jedoch das stete Verlangen breiter landwirtschaftlicher Kreise auf Aufrechterhaltung und Ausbau dieser Schule für das umliegende Produktionsgebiet.“ Im Schuljahr 1954/55 betrug die Schülerzahl 21, 1955/56 17, 1956/57 16 und 1957/58 12. Ende 1957/58 wurde die Schule geschlossen. Jetzt sollen die Liegenschaften der Schule wieder verkauft werden (Ltg. Zl. 357/1962), weil, wie es im Motivenbericht nunmehr heißt, „Zweifel an der Lebensfähigkeit der bäuerlichen Fachschule“ aufgekommen sind. Sie sehen daraus, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, daß nicht immer Behauptungen, wie sie von Fachleuten hier vorgebracht werden, stichhältig sein müssen, und daß man aus

diesem Grunde bei Geldausgaben vorsichtig sein soll.

Was kostet ein bäuerlicher Fachschüler? In den Schuljahren 1946/47 bis 1960/61 wurden in den bäuerlichen Fachschulen 9.558 Besucher gezählt. Die Ausbildung dieser bäuerlichen Fachschüler erforderte laut Rechnungsabschlüssen 1945—1961 einen Nettoaufwand von rund 165 Millionen Schilling. Davon entfielen auf den laufenden Personal- und Sachaufwand netto 69,6 Millionen Schilling und auf den Aufwand für den Neu-, Um- und Ausbau 95,3 Millionen Schilling.

Die Ausbildung eines Besuchers kostete daher im Zeitraum 1946/47 bis 1960/61 dem Lande rund 17.254 S im Schuljahr. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bezüge der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte zur Hälfte vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezahlt werden. Das ergibt für den gleichen Zeitraum einen zusätzlichen Betrag von 18,2 Millionen Schilling. Die gesamten Kosten für einen bäuerlichen Fachschüler betragen daher 19.163 S. Wenn man berücksichtigt, daß in den bäuerlichen Fachschulen — mit Ausnahme von Obersiebenbrunn seit 1959 — das Schuljahr nur ein Winterhalbjahr umfaßt (Mitte Oktober bis Mitte März), also 5 Monate, wurden pro Besucher im Monat rund 3.194 S aufgewendet. Der Anteil des Landes beträgt 2.876 S.

In den einzelnen Schuljahren betragen die Kosten pro Schüler: 1958/59 20.368 S, Landesanteil 17.653 S, 1959/60 21.234 S, Landesanteil 17.945 S, 1960/61 25.720 S, Landesanteil 22.259 S. Diesen Zahlen ist die steigende Tendenz der Kosten zu entnehmen. Diese Entwicklung hält laut Voranschlägen 1962 und 1963 an. Diese Zahlen zeigen, daß es sich im Hinblick auf die Finanzkraft des Landes um große Beträge handelt, und es stellt sich die Frage, ob Ausgaben in dieser Höhe auch gerechtfertigt erscheinen.

Wie teuer kommt z. B. die Ausbildung anderer Schüler? 1962 kostete ein Volksschüler rund 3.300 S, Landesanteil 200 S, ein Hauptschüler rund 3.000 S, Landesanteil 200 S, ein Berufsschüler rund 1.200 S, Landesanteil 1.000 S; 1963 kostete ein Fachschüler der Schulen in Waidhofen an der Ybbs, Groß-Siegharts, Hollabrunn und Mödling rund 14.000 S, ein Hochschüler im Jahre 1963 rund 13.820 S. Trotz aller Unterschiede in der Ausbildung zwischen den einzelnen Schülerkategorien kann man sagen, daß die Ausbildung eines Schülers einer bäuerlichen Fachschule am kostspieligsten ist. An und für sich könnte man mit dieser Erscheinung zufriede-

den sein, würde auf die Feststellungen des **Finanzkontrollausschusses** und unsere Ausführungen Rücksicht genommen werden. Die bisherigen Feststellungen und Überlegungen lassen es den sozialistischen Abgeordneten dringend notwendig erscheinen, im Interesse einer zweckmäßigen Ausbildung unserer bäuerlichen Jugend ein besseres, ein strengeres Konzept für die bäuerlichen Fachschulen zu erstellen. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Der Lehrplan ist gut genug!*), und zwar auf einer klaren, gesetzlichen Grundlage. Ich möchte damit folgendes sagen: ich weiß nicht, ob man der Meinung ist, daß die Abgeordneten des **Finanzkontrollausschusses** unernst zu nehmen sind, denn bei einer Sitzung des **Finanzkontrollausschusses** wurde vom Hofrat der zuständigen Abteilung ausdrücklich erklärt, daß im Burgenland in den nächsten Tagen eine Fachleutetagung stattfindet, bei der die entsprechenden Lehrpläne für sämtliche Bundesländer erarbeitet würden. (*Zwischenruf rechts.*) Außerdem wurde von Mitgliedern des **Finanzkontrollausschusses** festgestellt (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Die übernehmen unseren Lehrplan!*), daß, selbst wenn es einen solchen Lehrplan — er konnte uns nicht gezeigt werden — geben sollte ... (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Ich gebe Ihnen einen!*). Ich danke Ihnen sehr, aber das ändert nichts an der Tatsache, die auch von Zeugen schriftlich festgelegt ist. Tatsache ist nämlich, daß an der Schule nach vollkommen verschiedenen Grundsätzen unterrichtet wurde. In Übereinstimmung mit der Reform des Pflichtschulwesens wäre der Ausbau der bäuerlichen Fachschulen zu planen. Die sozialistischen Abgeordneten sind nach wie vor zur Mitarbeit bereit und sie sind auch ferner bereit, die ihnen nachgewiesenen notwendigen Beträge für diese Zwecke auszugeben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Weiss.

ABG. WEISS: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! In der zur Beratung stehenden Vorlage erstattet der Finanzkontrollausschuß schlicht und einfach Bericht über die Einschauprotokolle, die er bei den bäuerlichen Fachschulen gemacht hat. Diese Vorlage wurde dem Finanzausschuß zugewiesen und in diesem Ausschuß einer eingehenden Beratung unterzogen. Es war zunächst erfreulich, daß alle Mitglieder des Finanzausschusses, auch die der berufsfremden Kreise, oder hauptsächlich der berufsfremden Kreise der Mitglieder des Finanzausschusses mit so viel Interesse diese Vorlage einer Kritik unterzogen haben, die, wenn auch zum Teil

nicht ganz sachlich, so doch in der Endkonsequenz die erfreuliche Tendenz zeigte — sie wurde ganz besonders von Herrn Präsident Wondrak unterstrichen —, sich gemeinsam um die Problematik des bäuerlichen Bildungswesens zu bemühen und dieses den Verhältnissen der Neuzeit anzupassen. Daß in dieser Hinsicht noch manches zu tun sein wird, ist einerseits aus dem Bericht des **Finanzkontrollausschusses** ersichtlich, aber wenn das auch nicht so wäre, so wissen wir doch alle, daß noch manches zu tun sein wird und daß wir alle Anstrengungen machen müssen, um gerade in diesem Berufsausbildungszweig die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die österreichische Bauernschaft auch in Zukunft imstande sein wird, die Ernährung unseres Volkes aus eigener Produktion zu decken, denn wir wissen nicht, welchen Zeiten wir morgen oder übermorgen entgegen gehen. Es wäre vielleicht dann nicht unzweckmäßig, wenn wir imstande sind, unser Volk selbst zu ernähren. Das setzt aber voraus, daß wir eine gut ausgebildete bäuerliche Jugend haben. Die Berufsausbildung ist ja ganz allgemein für alle Berufsweige in der Fertigkeit sehr stark gestiegen, weil die Rationalisierung der gesamten Wirtschaft, die Anpassung unserer gesamten Wirtschaft an die neue Entwicklungszeit eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Die Berufsausbildung aber des bäuerlichen Berufsstandes hat gerade in der letzten Zeit in einem Umfang zugenommen, der vielleicht nur von Berufstätigen selbst in der ganzen Größe richtig beurteilt werden kann. Der Umstellungsprozeß, den die Landwirtschaft in den letzten 15 Jahren durchgemacht hat, hat auf Grund des herrschenden Arbeitermangels einen Umfang angenommen, der kaum vorstellbar gewesen ist. Dank der Hilfe unserer Techniker, der Chemiker und aller Wissenschaftler, die sich in Forschung und Betätigung auf der technischen Seite für uns eingesetzt haben, ist es uns gelungen, diesen Ausfall an landwirtschaftlichen Arbeitskräften aufzufangen und die Produktion in Österreich in vollem Umfang aufrecht zu erhalten; sie nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sie noch weiterhin auszubauen. Es ist daher sehr betrüblich, daß man einen solchen Einschaubericht mit der Lupe untersucht, wo man dann natürlich dort und da Mängel findet. Es kommt immer darauf an, mit welcher Sachlichkeit man einen solchen Bericht liest, und mit wieviel Aufwand an Sachlichkeit man sich bemüht, aus diesem Bericht das herauszulesen, was er uns wirklich sagen will. Herr Abg. Czidlik sagt, daß es von vier

Faktoren abhängt, wie wir weiterhin dieses Ausmaß für das bäuerliche Bildungswesen aufrecht erhalten und es in richtige Bahnen lenken werden. Er spricht immer von einem unökonomischen Einsatz des Personals an diesen Schulen. Ich glaube, jeder der das bäuerliche Berufsleben kennt und der sich in den bäuerlichen Fachschulen umsieht, wird wissen, daß das Personal, sowohl die Lehrkräfte, als auch das Hilfspersonal an diesen bäuerlichen Fachschulen, derart ausgelastet ist, daß es zu keiner Zeit den jetzt gesetzlich üblichen 8-Studentag in Anspruch nehmen kann, sondern daß es immer bemüht ist, seiner Aufgabe in vollem Umfang gerecht zu werden; und es müßte oder sollte die Gelegenheit heute dazu benützt werden, um diesen Menschen, die sich mit so viel Liebe ihrem Beruf widmen und sich dieser schweren Aufgabe unterziehen, den Dank im Hohen Hause dafür auszusprechen. Der Herr Xbg. Czidlik spricht auch davon, daß das Schulgeld für den Internatsaufenthalt zu gering bemessen sei. Er bekrittelt in diesem Zusammenhang, daß zu viel Stipendien an Sauerliche Schüler gegeben würden. Ich möchte nicht ein Klagelied darüber anstimmen, ich glaube aber, daß wir gerade wegen des Aufwandes an Stipendien für die bäuerliche Jugend, die Fachschulen besucht, keine Kritik laut werden lassen müssen. Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl hat darauf hingewiesen, nach welchen Grundsätzen diese Stipendien verteilt werden. Sie alle wissen es, zu wieviel Prozenten es bäuerlichen Betrieben wirklich so gut geht, daß sie — und das beweisen auch die Zahlen, die wir haben — eine Hochschul- oder Mittelschulbildung eines Kindes tragen können. Wo ist denn die tiefere Ursache dafür zu suchen? Sie zeichnet sich auch hier ab, und ich glaube, daß man den Eltern der bäuerlichen Jugend nicht darum neidig sein braucht, daß sie für die Schulausbildung ihrer Kinder an den bäuerlichen Fachschulen eine kleine Lernbeihilfe bekommen.

Bezüglich des Um- und Ausbaues unserer bäuerlichen Fachschulen wurde heute schon sehr viel gesprochen. Dabei wurde auch erklärt, daß konzeptlos gebaut werde. Auch die Schule in Obersiebenbrunn wurde in diesem Zusammenhang genannt. Gehen Sie hin und überzeugen sich selbst, mit wieviel Überlegung und nach welch gut fundiertem Konzept versucht wurde, den Ausbau der Schule zu gestalten. Wir haben diese Schule in eine zweijährige umgewandelt, weil sie im Herzen der Kornkammer Österreichs liegt, und wir der Meinung sind, daß die dort vorherrschende Betriebsstruktur ein höheres Bil-

dungsniveau der Landwirte erfordert und der Lehrstoff in einem einjährigen Kurs nicht bewältigt werden kann. Die Schule feiert demnächst ihr 50-jähriges Bestandsjubiläum. Der Schiulbetrieb mußte nunmehr ausgeweitet werden, und wir benützen die günstige Gelegenheit, nach Verlegung der Wirtschaftsgebäude auf einen konzentrisch gelegenen Raum ein schönes Internat mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich Sportanlagen zu errichten und das Gebäude den sich aus dem Schiulbetrieb ergebenden Notwendigkeiten anzupassen. Hier wird nicht konzeptlos, sondern hier wird mit Vorbedacht und ausnehmender Gründlichkeit ein Schulgebäude entstehen, von dem wir wissen, daß es in Zukunft für das bäuerliche Bildungswesen ein Vorbild sein wird. Vor dem ersten Weltkrieg haben wir eine solche Schule in Feldsberg besessen, nämlich die zweijährige Ackerbauschule, aus der Menschen hervorgegangen sind, die wir heute noch im gesamten Wirtschaftsleben Österreichs antreffen. Wir finden sie in den bäuerlichen Betrieben, in den Zuckerfabriken, in den Lagerhäusern und überall dort, wo der Kontakt mit der bäuerlichen Bevölkerung aufrechterhalten bleibt. Gerade diese Menschen haben sich als besonders wertvoll erwiesen, weil sich bei ihnen die zweijährige Ausbildung glänzend bewährt hat. Hier kann man mit Recht sagen, daß die Praxis auch eine Wissenschaft ist, für die leider kein akademischer Grad verliehen wird. Erfahrung und eine solide Schulbildung sind jene Faktoren, die zusammen ausreichen, um im Leben bestehen zu können. Ich bin selbst Schüler der einjährigen bzw. damals zweijährigen Winterschule in Obersiebenbrunn gewesen und kann sagen, daß ich sowohl in meinem Betrieb als auch im sonstigen Leben mit dieser Ausbildung ausgekommen bin. Ich war stets bestrebt, die Lebenserfahrungen zu sammeln und mich weiterzubilden, so daß ich heute hier im Hohen Landtag als Abgeordneter stehen darf und diese Dinge aufzeigen kann. Ich glaube, daß wir uns mehr in der von Herrn Präsident Wondrak aufgezeigten Richtung bewegen sollten. Wir haben uns sehr darüber gefreut, daß er eine gemeinsame Kontrolle begrüßt, denn eine Kontrolle ist immer von Vorteil und bejahen es aufrichtig, daß wir Gelegenheit haben, gemeinsam in die Verwaltung Einschau zu nehmen. Es ist aber

durchaus nicht notwendig, sich in so unsachlicher Weise in Dinge zu verlieren, die gar nicht zutreffend sind. Ich glaube, daß das bäuerliche Bildungswesen für uns alle von größter Bedeutung ist. Was müssen sich unsere jungen Freunde, diese jungen bäuerlichen Menschen da oben auf der Galerie, denken, wenn sie hören, daß vor einem so hohen Forum gerade über ihre Zukunft eine so unsachliche Debatte abgeführt wird. Wir müssen uns alle bemühen, in diesem Sinne Überlegungen anzustellen. Mich wundert nur, daß diese Kritik nicht von meinen bäuerlichen Freunden in der sozialistischen Fraktion geübt wurde, sondern von berufsfremden Menschen, denen es natürlich schwerfällt — und das ist menschlich verständlich —, sich in die bäuerlichen Verhältnisse hineinzudenken. Wir, die wir täglich in diesem Arbeitsgebiet beschäftigt sind, denken selbstverständlich anders. Das möchte ich ausdrücklich festgestellt haben, und ich bin nach wie vor überzeugt, daß wir uns gemeinsam bemühen müssen, auch in dieser entscheidenden Frage einen fruchtbaren Weg zu finden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. MARCHSTEINER *(Schlußwort)*: Ich habe den Auftrag, namens des Finanzausschusses folgenden Antrag zu stellen *(Ziest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Sonderbericht des Finanzkontrollausschusses über das bäuerliche Fachschulwesen in Niederösterreich wird zur Kenntnis genommen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme sowie die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen dieses Sonderberichts zu machen als notwendig erachtet, dem Finanzkontrollausschuß bekanntzugeben.“

PRÄSIDENT TESAR: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung)*: Ange n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Mondl zu verlesen.

(Berichterstatter Abg. Marchsteiner verliest den Resolutionsantrag des Abg. Mondl, betreffend die bäuerlichen Fachschulen.)

(Nach Abstimmung): **A b g e l e h n t.**

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung erledigt.

Der Finanzausschuß, der Kommunalausschuß und der Wirtschaftsausschuß werden

sogleich nach dem Plenum ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 18 Minuten.)

11

1.
2.
3.
4.

Erl
zi
Pr
Rc

ze
E.
de
W

an
19
a.
(Se

en
wi
Al:

na
S
de
er:
W
At

na
S
de
in
Ab:

sch
Te
ric
Dr
Ab

un
Wi
stü
Wi
sch
(Se
Ma
Dr

nal
in
nei
Lar
sch

nal
im
Po